



---

# **Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik**

---

Im März 2015 zur Vernehmlassung

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Grundzüge der Vorlage</b> .....	<b>4</b>
1.1 Grundlagen und Ausgangslage.....	4
1.1.1 Gesetzliche und andere Grundlagen .....	4
1.1.2 Ausgangslage .....	5
1.2 Evaluation der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik .....	6
1.3 Internationaler Vergleich .....	7
1.4 Standortförderung und Zuwanderung .....	9
1.5 Steuererleichterungen und der Finanz- und Lastenausgleich.....	10
1.6 Parlamentarische Vorstösse .....	11
1.7 Europapolitische Dimension.....	11
1.8 Behandlung in der OECD.....	11
1.9 Wichtigste materielle Änderungen.....	12
1.9.1 Allgemeines.....	12
1.9.2 Anwendungsgebiete (Artikel 3).....	12
1.9.3 Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids (Artikel 9) .....	13
1.9.4 Höhe der Steuererleichterung des Bundes (Artikel 11) .....	13
1.9.5 Revisionsstelle (Artikel 17) .....	14
1.9.6 Information (Artikel 18) .....	14
1.10 Bewertung durch die Expertengruppe .....	15
<b>2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln</b> .....	<b>16</b>
2.1 1. Abschnitt: Grundsatz und Anwendungsgebiete .....	16
2.1.1 Artikel 1 Grundsatz.....	16
2.1.2 Artikel 2 Begriffe .....	16
2.1.3 Artikel 3 Anwendungsgebiete .....	17
2.1.4 Artikel 4 Gemeindefusionen .....	18
2.1.5 Artikel 5 Berichterstattung, Aktualisierung und Überprüfung .....	18
2.2 2. Abschnitt: Voraussetzungen .....	19
2.2.1 Artikel 6 Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen .....	19
2.2.2 Artikel 7 Bemessung der Zahl der Arbeitsplätze .....	20
2.2.3 Artikel 8 Regionalwirtschaftliche Bedeutung .....	21
2.2.4 Artikel 9 Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids.....	21
2.3 3. Abschnitt: Dauer und Höhe der Steuererleichterungen .....	22
2.3.1 Artikel 10 Beginn und Dauer.....	22
2.3.2 Artikel 11 Höhe.....	22
2.4 4. Abschnitt: Verfahren .....	24
2.4.1 Artikel 12 Gesuch des Unternehmens .....	24
2.4.2 Artikel 13 Antrag des Kantons .....	24
2.4.3 Artikel 14 Zuständigkeit .....	27
2.4.4 Artikel 15 Verfügung des WBF .....	27
2.4.5 Artikel 16 Aufsicht.....	27
2.4.6 Artikel 17 Revisionsstelle .....	28
2.4.7 Artikel 18 Information .....	28

2.5	5. Abschnitt: Widerruf.....	29
2.5.1	Artikel 19 Widerruf.....	29
2.5.2	Artikel 20 Unrechtmässig beanspruchte Steuererleichterungen.....	30
2.6	6. Abschnitt: Schlussbestimmungen .....	30
2.6.1	Artikel 21 Aufhebung eines anderen Erlasses .....	30
2.6.2	Artikel 22 Übergangsbestimmungen für die Steuererleichterungen .....	30
2.6.3	Artikel 23 Übergangsbestimmungen für Bürgschaften .....	31
2.6.4	Artikel 24 Inkrafttreten .....	31
<b>3</b>	<b>Auswirkungen der Reform .....</b>	<b>32</b>
<b>4</b>	<b>Anhang: Überblick über die Revision der Verordnung .....</b>	<b>33</b>
<b>5</b>	<b>Beilagen.....</b>	<b>36</b>
5.1	Beilage 1: Prospektiv-Studie zum Perimeter .....	36
5.2	Beilage 2: Fragenkatalog .....	36
<b>6</b>	<b>Referenzierte Dokumente.....</b>	<b>37</b>
<b>7</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>38</b>
<b><u>Abbildung</u></b>		
	Abbildung 1: Statistik zu den Steuererleichterungen .....	7

# Einleitung

Gestützt auf die Resultate der externen Evaluation der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (vgl. Kapitel 1.2) beauftragte der Bundesrat im Oktober 2013 das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), eine Reform der Steuererleichterungen vorzubereiten. Die Reform soll hauptsächlich auf die Einführung einer *ex ante* betragsmässig festgelegten Obergrenze, die Neudefinition der Anwendungsgebiete und zahlreiche technische Anpassungen abzielen. Mit der vorliegenden Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik sollen die genannten Reformpunkte umgesetzt werden.

Im ersten Teil des Berichts werden die Evaluationsergebnisse, einschliesslich eines internationalen Vergleichs und einer Analyse der Wirkungszusammenhänge zwischen den Steuererleichterungen und der Zuwanderung dargelegt. Weiter werden die einschlägigen parlamentarischen Vorstösse, der internationale Kontext, sowie das Zusammenspiel zwischen Steuererleichterungen und dem Finanz- und Lastenausgleich erörtert. Schliesslich werden die hauptsächlich materiellen Änderungen sowie die Haltung der vom Bundesrat eingesetzten Expertengruppe wiedergegeben. Der zweite Teil beinhaltet die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.

## 1 Grundzüge der Vorlage

### 1.1 Grundlagen und Ausgangslage

#### 1.1.1 Gesetzliche und andere Grundlagen

Gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung<sup>1</sup> kann der Bund nach Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0, nachfolgend BRP, Ref. 1) «für die direkte Bundessteuer Steuererleichterungen gewähren».

Die Steuererleichterungen sollen nach Artikel 1 BRP, "die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen stärken und deren Wertschöpfung erhöhen und so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen, zur Erhaltung einer dezentralen Besiedlung und zum Abbau regionaler Disparitäten beitragen".

Zielgruppe der Steuererleichterungen sind nach Artikel 12 Absatz 2 BRP Vorhaben "industrieller Unternehmen oder produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe, die neue Arbeitsplätze schaffen oder bestehende neu ausrichten". Steuererleichterungen stehen sowohl neugegründeten wie auch bestehenden, in- oder ausländischen Unternehmen zur Verfügung.

Das Antragsverfahren erfolgt nach Artikel 19 BRP<sup>2</sup>. Die Anwendungsbestimmungen- und -gebiete sind in zwei Verordnungen festgelegt:

- [Verordnung](#) des Bundesrates vom 28. November 2007 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022, nachfolgend BR-Verordnung, Ref. 2);

---

<sup>1</sup> **Artikel 103 Strukturpolitik**

"Der Bund kann wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden unterstützen sowie Wirtschaftszweige und Berufe fördern, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen".

<sup>2</sup> **Artikel 19 Gesuche um Steuererleichterungen und Verfahren**

<sup>1</sup> "Der Kanton entscheidet über die Gewährung kantonaler Steuererleichterungen. Er leitet das Gesuch mit seinen Entscheiden und Anträgen an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) weiter.

<sup>2</sup> Das SECO prüft die Gesuche zuhanden des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Dieses entscheidet über die Einräumung und das Ausmass von Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer.

<sup>3</sup> Die Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer werden, nach Massgabe des vom WBF getroffenen Entscheides und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement, von der für die Veranlagung der Unternehmen zuständigen kantonalen Behörde verfügt".

- [Verordnung](#) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vom 28. November 2007 über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen<sup>3</sup> (SR 901.022.1, nachfolgend Verordnung des WBF zum Perimeter, Ref. 3).

Die [Anwendungsrichtlinien](#)<sup>4</sup> des WBF über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik vom 27. November 2012 (nachfolgend Anwendungsrichtlinien, Ref. 4) erläutern ergänzend die wichtigsten Bestimmungen der BR-Verordnung.

Weitere relevante Gesetze für die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik sind:

- [Bundesgesetz](#) vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundesteuer (SR 642.11, nachfolgend DBG, Ref. 5)
- [Bundesgesetz](#) vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14, nachfolgend StHG, Ref. 6)

## 1.1.2 Ausgangslage

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für das Mehrjahresprogramm Regionalpolitik 2016 - 2023 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Umsetzung der Regionalpolitik gemäss Bundesgesetz über Regionalpolitik (BRP, Artikel 18<sup>5</sup>) extern evaluieren lassen. Dabei wurden auch die nach Artikel 12 BRP gewährten Steuererleichterungen evaluiert (nachfolgend Evaluation<sup>6</sup>, Ref. 7). Im Hinblick auf eine Optimierung des Instruments hat das SECO, aufgrund gesammelter Erfahrungen seit Einführung der neuen Regionalpolitik (NRP), parallel zur Evaluation, zwei Prospektiv-Studien (nachfolgend Prospektiv-Studie Steuererleichterungssysteme im internationalen Vergleich, Ref. 8<sup>7</sup> und Prospektiv-Studie zum Perimeter, Ref. 9<sup>8</sup>) in Auftrag gegeben.

Der Bundesrat hat die Ergebnisse der Evaluation zur Kenntnis genommen. In Anbetracht des globalen Standortwettbewerbs, der europapolitischen Dimension und der Abwägung zwischen den ordnungspolitischen Vorteilen der Abschaffung und der Stärkung des strukturschwachen ländlichen Raums hat er das WBF mit Bundesratsbeschluss vom 23. Oktober 2013 beauftragt, eine Reform der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik vorzubereiten. Diese soll drei hauptsächliche Stossrichtungen beinhalten: a) die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze, damit die Steuererleichterung stets in einem Verhältnis zu den geplanten neu geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätzen steht; b) die Anpassung der Anwendungsgebiete unter Berücksichtigung der Raumordnungspolitik und c) technische Änderungen, welche die bisherigen Erfahrungen aufnehmen.

Eine Expertengruppe unter der Leitung des WBF/SECO wurde zur Begleitung der Reformarbeiten eingesetzt. Nebst dem Bundesamt für Justiz (BJ), dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF), der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und der Direktion

<sup>3</sup> Neuer Titel: Verordnung des WBF über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten für Steuererleichterungen gehörenden Gemeinden.

<sup>4</sup> Die Anwendungsrichtlinien sind auf Internetseite des SECO veröffentlicht, rechts unter "Weitere Grundlagen": <http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de>

<sup>5</sup> **Artikel 18: Evaluation des Mehrjahresprogramms**  
"Der Bundesrat sorgt für die wissenschaftliche Evaluation des Mehrjahresprogramms und erstattet der Bundesversammlung Bericht".

<sup>6</sup> B, S, S. in Zusammenarbeit mit IRENE, "Evaluation der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik", Veröffentlichung Oktober 2013. Dieser Bericht ist auf der Internetseite des SECO, rechts unter "Berichte", abrufbar : <http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de>

<sup>7</sup> KPMG, "Steuererleichterungssysteme im internationalen Vergleich", Veröffentlichung im Februar 2015 auf der Internetseite des SECO, rechts unter "Berichte": <http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de>

<sup>8</sup> Credit Suisse Economic Research, "Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der NRP", Veröffentlichung im Februar 2015 auf der Internetseite des SECO, rechts unter "Berichte": <http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de>

für Europäische Angelegenheiten (DEA), waren in der Expertengruppe die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Generalsekretariate der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) und die Konferenz Kantonaler Finanzdirektoren (FDK), sowie von der VDK und der FDK nominierte kantonale Fachexperten aus den Steuerverwaltungen, Volkswirtschaftsdirektionen und Wirtschafts- und Standortförderungsstellen vertreten. Die Expertengruppe hat ihre Tätigkeit im Februar 2014 aufgenommen. Die Arbeiten zur BR-Verordnung und WBF-Verordnung zum Perimeter konnten im Juni 2014 abgeschlossen werden. Das Mandat bestand in der Begleitung der Ordnungsrevisionen auf technischer Ebene. Die Mitwirkung der Kantone bestand in der fachlichen Unterstützung und frühzeitigen Koordination, nicht jedoch in der Vorwegnahme politischer Entscheidungen (vgl. Meinungsäusserung der Expertengruppe, Kapitel 1.10, Seite 15).

## **1.2 Evaluation der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik**

Die im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für das Mehrjahresprogramm 2016-2023 durchgeführte Evaluation hatte zum Ziel, die Wirkung des Instruments der Steuererleichterungen über die letzten 10 Jahre (2002 - 2011) sowie einzelne institutionelle Fragen zu prüfen. Die Evaluationsergebnisse bilden eine Entscheidungsgrundlage für die Klärung der Zweckmässigkeit, bzw. des Reformbedarfs des Instruments.

Die Evaluation zeigt, dass die im Jahr 2010 laufenden Projekte über ihre bisherige Laufzeit rund 12'260 neue Arbeitsplätze im strukturschwachen ländlichen Raum geschaffen haben. Insgesamt arbeiteten 2010 in diesen Projekten knapp 24'650 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die im Jahr 2011 laufenden 231 Projekte haben über deren bisherige Laufzeit eine Wertschöpfung (d.h. Umsatz minus Vorleistungen) von insgesamt 6,5 Mrd. Fr. und eine zusätzliche Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen in den entsprechenden Regionen von 2 Mrd. Franken generiert. Die insgesamt induzierte Wertschöpfung dürfte für diese Projekte in der genannten Periode bei etwa 10 Mrd. Fr. liegen. Zwischen 2007 und 2010 bezahlten die steuererleichterten Firmen zumindest theoretisch jährlich rund 1,5 Mrd. Fr. weniger direkte Bundessteuern als bei einer normalen Veranlagung. Dem stehen rund 253 Mio. Fr. direkte Bundessteuern gegenüber, welche diese Firmen durchschnittlich pro Jahr bezahlten. Volumenmässig konzentrieren sich die Steuererleichterungen auf wenige noch unter der Lex-Bonny (Verfügungen erlassen bis 31.12.2007) unterstützten Projekte. Rund 38 Prozent der Projekte wiesen keine Gewinne aus und konnten somit von der Steuererleichterung nicht profitieren. Für 57 Prozent der Unternehmen waren die Steuererleichterungen der bedeutendste Faktor beim Standortentscheid. Die Evaluatoren beurteilen die zeitliche Nachhaltigkeit der geförderten Projekte positiv. Wegzüge nach Beendigung der Steuererleichterungen konnten im Untersuchungszeitraum nicht festgestellt werden.

Die Evaluation kommt zum Schluss, dass das Instrument dazu beigetragen hat, in strukturschwachen Regionen zahlreiche Arbeitsplätze zu schaffen. Für die betroffenen Regionen sind diese Arbeitsplätze sowie die induzierte Wertschöpfung bedeutsam. Die Evaluatoren empfehlen gleichzeitig, eine betragsmässige Obergrenze einzuführen, um Steuererleichterungen ohne Verhältnis zu den geplanten Arbeitsplätzen zu vermeiden. Im Sinne einer formalen Anforderung sind die kantonalen Steuererleichterungen in Verbindung mit einer Bundessteuererleichterung ebenfalls transparent auszugestalten, das heisst, dass deren maximaler Betrag im Voraus festgelegt ist. Weiter sollen die Anwendungsgebiete in Zukunft neben der Strukturschwäche auch die Raumordnungspolitik berücksichtigen und sich an den regionalen Zentren orientieren. Parallel zu den Evaluationsergebnissen veröffentlichte das SECO zum ersten Mal die aggregierten Daten der gesamtschweizerisch tatsächlich gewährten Steuererleichterungen<sup>9</sup> (Ref. 10, vgl. Abbildung 1).

---

<sup>9</sup> Die vollständige "Jahresstatistik Steuererleichterungen" ist auf der Internetseite des SECO veröffentlicht, rechts unter "Berichte": <http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de>

Abbildung 1: Statistik zu den Steuererleichterungen

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
<b>Anzahl erlassene Verfügungen<sup>1)</sup></b>	96	9	22	49	4	6	9
mit Bürgschaften <sup>^</sup>	9	//	//	//	//	//	//
mit Steuererleichterungen	91	9	22	49	4	6	9
wovon industrielle Unternehmen	66	6	15	27	4	3	9
wovon produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen	30	3	7	22	0	3	0
<b>Investitionssumme (in Millionen CHF)</b>	2'092.2	114.4	666.8	1'349.0	58.6	223.5	534.9
<b>Arbeitsplätze der in Kraft getretenen Verfügungen<sup>1)</sup></b>							
Geplante neue Arbeitsplätze	3'273	3'743	2'017	1'146	1'456	1'102	902
davon effektiv Geschaffene per 31.12.2012 <sup>4)</sup>	2'914	2'260	2'230	396	562	206	... <sup>2)</sup>
Geplanter Erhalt von Arbeitsplätzen	1'245	1'367	365	319	0	3'546	257
davon effektiv Erhaltene per 31.12.2012 <sup>4)</sup>	594	1'206	310	296	0	3'546	... <sup>2)</sup>
<b>Total aktive Verfügungen im Jahr per 31.12. (nur Steuererleichterungen)</b>	266	278	269	250	242	220	189
<b>Gewinn vor Steuern nach Beteiligungsabzug (in Millionen CHF)</b>	22'652.8	15'991.2	20'816.1	23'718.9	19'424.8	... <sup>3)</sup>	... <sup>3)</sup>
<b>Entgangene Steuern (in Millionen CHF)</b>	1'653.4	1'133.8	1'571.1	1'651.6	1'374.35	... <sup>3)</sup>	... <sup>3)</sup>
davon Lex-Bonny (Verfügung vor 1.01.2008 erlassen)	1'653.4	1'133.5	1'561.9	1'631.7	1'344.27	... <sup>3)</sup>	... <sup>3)</sup>
davon nach Einführung Übergangspereimeter (ab 1.01.2008)	//	0.3	9.2	19.9	30.03	... <sup>3)</sup>	... <sup>3)</sup>
davon nach Einführung des definitiven Perimeters (ab 1.01.2011)	//	//	//	//	0.05	... <sup>3)</sup>	... <sup>3)</sup>
<b>Entgangene Steuern als Prozentzahl des BIP</b>	0.3	0.2	0.3	0.3	0.2	... <sup>3)</sup>	... <sup>3)</sup>
<b>Bezahlte Steuern (in Millionen CHF)</b>	272.1	179.3	198.2	362.5	251.2	... <sup>3)</sup>	... <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Der Beginn der Unterstützung fällt nicht zwingend mit dem Jahr des Erlasses zusammen.

<sup>2)</sup> Die Zahlen für 2013 stehen erst Ende 2015 zur Verfügung.

<sup>3)</sup> Es wird die gleiche Zahlenquelle benutzt wie diejenige des Finanzausgleichs. Die Daten werden erst drei Jahre nach dem Steuerjahr aus den definitiven Veranlagungen oder von den eingereichten Steuererklärungen zusammengetragen.

<sup>4)</sup> Bei rückwirkenden Widerrufen von Steuererleichterungen werden die Anzahl der effektiven Arbeitsplätze jeweils nicht angepasst, ausser bei nicht begonnenen Vorhaben.

<sup>^</sup> Bürgschaften konnten bis am 31.12.2007 gewährt werden.

Quelle: SECO, Stand 1. September 2014

Mit Inkrafttreten der NRP am 1. Januar 2008 hat die Zahl der gewährten Steuererleichterungen deutlich abgenommen. Diese Entwicklung ist zu einem grossen Teil auf die stufenweise Reduktion der Anwendungsgebiete von 27% auf rund 10% der Schweizer Bevölkerung zurückzuführen.

### 1.3 Internationaler Vergleich

Interne Analysen des SECO aufgrund gesammelter Erfahrungen seit Einführung der Neuen Regionalpolitik haben Anlass gegeben, die Einführung einer Obergrenze für Steuererleichterungen näher zu prüfen. Da mehrere EU-Mitgliedstaaten das Instrument der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik einschliesslich einer Obergrenze kennen, wurden diese näher untersucht. Dazu ist vorab festzuhalten, dass die Schweiz als Nicht-Mitglied der EU weder dem EU-Beihilferecht noch dem EU-Verhaltenscodex für die Unternehmensbesteuerung (*Code of Conduct for business taxation*, nachfolgend Code of conduct, Ref. 11<sup>10</sup>) verpflichtet ist.

Die Prospektiv-Studie Steuererleichterungssysteme im internationalen Vergleich (vgl. Fussnote 7, Seite 5) zeigt, dass die EU über ein breites Regelwerk hinsichtlich staatlicher Beihilfen verfügt. Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>11</sup>

<sup>10)</sup> [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/coc\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/coc_de.pdf)

<sup>11)</sup> **Artikel 107 AEUV**

<sup>1)</sup> *Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen".*

[...]

<sup>3)</sup> *Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:*

a) *Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung aussergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, sowie der in Artikel 349 genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage;*

[...]

(AEUV) wird im Bereich der Regionalbeihilfen durch die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2014-2020 (nachfolgend Leitlinien für Regionalbeihilfen, Ref. 12) sowie die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Ref. 13) ergänzt, wobei zusätzlich eine Grosszahl an Mitteilungen und Entscheiden der EU-Kommission vorliegen. Eine Massnahme gilt nach EU-Beihilferecht dann als grundsätzlich nicht zugelassene staatliche Beihilfe, wenn sie kumulativ:

- a. eine aus staatlichen Mitteln finanzierte Begünstigung darstellt,
- b. selektiv wirkt und
- c. eine den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigende Wettbewerbsverzerrung bewirkt.

Die EU-Beihilferegelungen gelten grundsätzlich für alle Wirtschaftszweige und sind sowohl auf Produktions- wie auch Dienstleistungsunternehmen anwendbar. Eine Beihilfe kann dabei unterschiedliche Formen aufweisen und liegt unter anderem auch vor, wenn die Belastungen vermindert werden, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat. Beispielfähig können Zuschüsse, Darlehen zu verbilligten Zinsen, öffentliche Beteiligungen sowie auch der Erlass oder die Verringerung von Steuern genannt werden.

Es lassen sich in der EU zwei Kategorien von beihilfefähigen Gebieten unterscheiden. Zum einen sind dies Fördergebiete nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV, in welchen der Lebensstandard aussergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht (NUTS-II-Gebiete mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 75% des EU-Durchschnittes; zurzeit 25.17% der EU-Gesamtbevölkerung). Zum anderen geht es um Fördergebiete nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV. Danach können die Mitgliedstaaten Regionen oder Wirtschaftszweige unterstützen, die im Vergleich zum nationalen Durchschnitt benachteiligt sind (zurzeit 22.04% der EU-Gesamtbevölkerung). Die Obergrenze gemäss Buchstabe c. wird für jeden Mitgliedstaat so angehoben, dass mindestens 7,5 % seiner Bevölkerung abgedeckt ist. Die Anwendungsgebiete des Schweizer Systems weisen ähnliche Merkmale auf wie die Fördergebiete nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV in der EU.

Unter dem EU-Beihilferecht müssen staatliche Beihilfen transparent ausgestaltet sein, d.h. die Höhe und Intensität<sup>12</sup> müssen im Einzelfall bestimmbar und im Voraus festgelegt sein. Beihilfen in Form steuerlicher Massnahmen gelten u.a. dann als transparent, wenn eine betragsmässige Obergrenze vorgesehen ist.

Die maximale Beihilfe ist abhängig vom Investitionsstandort, der Grösse des Unternehmens und der Höhe der Investition. Der Wert in Gebieten gemäss Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV variiert zwischen 25% - 50%; der Wert in Gebieten gemäss Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV liegt zwischen 10% - 15%. Bei kleinen und mittleren Unternehmen können die Werte der staatlichen Beihilfen um 10% für mittlere und um 20% für kleine Unternehmen erhöht werden. Die Investition in der Region muss während einer Mindestdauer von fünf Jahren (respektive während drei Jahren für KMUs) nach Abschluss des Vorhabens aufrechterhalten werden. Geschaffene Arbeitsplätze sind binnen drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten zu besetzen und müssen ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung für fünf Jahre (respektive drei Jahre für KMU) in dem betreffenden Gebiet verbleiben.

Unter dem *Code of Conduct* müssen steuerliche Massnahmen transparent ausgestaltet werden; zudem müssen Prinzipien wie die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Unternehmen eingehalten und die Vorteile dürfen nur gewährt werden, wenn eine tatsächli-

---

c) *Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;*" [...]

<sup>12</sup> Die Intensität einer Beihilfe ist die in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Bruttobeihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben. Werden Beihilfen nicht in Form von Zuschüssen gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalenz (BSÄ). Bei der im BSÄ ausgedrückten Beihilfeintensität handelt es sich um den abgezinsten Wert (= Gegenwartswert) der Beihilfe im prozentualen Verhältnis zum abgezinsten Wert (= Gegenwartswert) der beihilfefähigen Kosten.

che Wirtschaftstätigkeit und substantielle wirtschaftliche Präsenz in dem diese steuerlichen Vorteile bietenden Mitgliedstaat vorliegen.

Eine Groberhebung hat ergeben, dass neun EU/EWR-Mitgliedstaaten<sup>13</sup> das Instrument der Steuererleichterungen im Rahmen von Regionalpolitiken kennen und anwenden. Die Länder Deutschland, Frankreich, Italien, Polen und Ungarn wurden für eine detailliertere Untersuchung ausgewählt. Im Gegensatz zu den anderen vier Staaten verfügt Deutschland lediglich über ein Subventionssystem (ohne steuerliche Förderungsmechanismen). Betreffend den anderen im Detail untersuchten Ländern ist ersichtlich, dass i.d.R. ein Mischsystem aus Subventionen und Steuererleichterungen besteht, wobei Steuererleichterungen regelmässig in Form einer Steueranrechnung erfolgen. Diese können in einzelnen Ländern nur im Investitionsjahr geltend gemacht werden, während sie in anderen Ländern auch auf spätere Steuerjahre zur Verrechnung vorgetragen werden können.

Aufgrund der durchgeführten Untersuchung stellen die Experten fest, dass das Schweizer Instrument der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik auch unter dem Gesichtspunkt des EU-Rechts legitim ist.

## 1.4 Standortförderung und Zuwanderung

Der im Dezember 2013 veröffentlichte Bericht "Standortförderung und Zuwanderung" im Auftrag des SECO (Ref. 14<sup>14</sup>) analysiert die Wirkungszusammenhänge zwischen den Standortförderungsmaßnahmen des Bundes und der Zuwanderung und nimmt basierend auf statistischen Analogieschlüssen quantitative Abschätzungen vor.

Die Standortförderung des Bundes hat zum Ziel, den Standort Schweiz zu entwickeln, das bestehende Unternehmertum zu pflegen und die Nutzung von Geschäftsmöglichkeiten zu fördern sowie den Standort zu bewerben. Sie ist ein Bestandteil der Standortpolitik unter vielen und zielt unter anderem auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen. Nebst den Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik wurden in der Studie die Standortpromotion mehrheitlich in Form der Unterstützung von „Switzerland Global Enterprise“ (früher OSEC) und die Förderung der Beherbergungswirtschaft durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit als für die Zuwanderung potentiell relevanten Standortförderungsmaßnahmen des Bundes untersucht. Über die drei Instrumente - einschliesslich der Anstrengungen der Kantone, Regionen und Gemeinden - wurden in den letzten fünf Jahren durchschnittlich rund 600 Unternehmen pro Jahr gefördert, welche rund 3'600 Arbeitsplätze pro Jahr schufen. Der Zuwanderungseffekt lässt sich auf jährlich rund 2'000 Beschäftigte beziffern, mit Familiennachzug auf rund 3'200 Personen pro Jahr. Gemessen an der Nettozuwanderung in die Schweiz macht dies rund 4% aus, Familiennachzug eingeschlossen.

Die Steuererleichterungen des Bundes an Unternehmungen im Rahmen des Bundesgesetzes über Regionalpolitik werden seit 2008 ausschliesslich in 30 bestimmten strukturschwachen ländlichen Regionen gewährt, die rund 10% der Schweizer Bevölkerung umfassen. In den Jahren 2008 bis 2011 wurden im Durchschnitt jährlich knapp 2'300 Arbeitsplätze von Firmen neu geschaffen, die im betreffenden Jahr Steuererleichterungen des Bundes erhielten. Davon entfallen mehr als die Hälfte auf bestehende oder neue Schweizer Unternehmen. Knapp 1'000 Arbeitsplätze werden von Neuansiedlungen aus dem Ausland, die zu einem grossen Teil bereits beim Instrument Standortpromotion mitgezählt sein dürften, geschaffen.

Mit Analogieschlüssen kann die dadurch ausgelöste Zuwanderung inklusive Familiennachzug auf rund 2'100 Personen geschätzt werden (ohne Abzug von Doppelzählungen). Dies entspricht rund 2.7% der Nettozuwanderung. Zu beachten ist, dass diese Zuwanderung gemäss dem Förderperimeter ausschliesslich in ländlichen, strukturschwachen Regionen an-

---

<sup>13</sup> Es handelt sich dabei um: Italien, Polen, Portugal, Tschechien, Frankreich, Island, Lettland, Spanien und Ungarn.

<sup>14</sup> ECOPLAN, "Standortförderung und Zuwanderung: Hintergrundbericht", Dezember 2013. Dieser Bericht ist auf der Internetseite des SECO veröffentlicht, rechts unter "Berichte":  
<http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de>

fällt, und nicht in den Ballungszentren. Die Ausgestaltung der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik erzielt somit einen - wenn auch sehr bescheidenen - lenkenden Effekt auf die induzierte Zuwanderung, weg von den Ballungszentren.

Weiter deuten eine Umfrage bei 900 Rekrutierungsverantwortlichen und die Auswertung verschiedener Studien darauf hin, dass multinationale Unternehmen sich nicht wesentlich stärker auf eine Rekrutierung im Ausland abstützen als übrige Unternehmen. Im Ausland rekrutiert wird vor allem für Stellen mit höherem Anforderungsprofil. Die Nationalität spielt deshalb bei der Rekrutierung eine untergeordnete Rolle. Neu angesiedelte Unternehmen, darunter auch multinationale Unternehmen, streben oft eine rasche lokale Verankerung an. Bereits ansässige Arbeitnehmende sichern den Unternehmen Zugang zu Know-how über die lokalen Verhältnisse. Aus Sicht der Unternehmen ist die Zuwanderung wichtig, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Die mit der Zuwanderung hochqualifizierter Personen verbundene Internationalisierung wird von den Unternehmen als Standortvorteil wahrgenommen. Insofern trägt die Zuwanderung auch zum Erhalt und zur Förderung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz bei.

## 1.5 Steuererleichterungen und der Finanz- und Lastenausgleich

Das Anfang 2008 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.2, nachfolgend FiLaG, Ref. 15) strebt eine Verringerung der kantonalen Unterschiede in der Versorgung mit öffentlichen Gütern und in der Steuerbelastung an. Nach Artikel 2 FiLaG soll der Finanzausgleich insbesondere *"den Kantonen eine minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen gewährleisten; übermässige finanzielle Lasten der Kantone auf Grund ihrer geographisch-topographischen oder soziodemographischen Bedingungen ausgleichen und einen angemessenen interkantonalen Lastenausgleich gewährleisten"*. Es schafft so die erforderlichen finanziellen Voraussetzungen für die Erhaltung des föderativen Staatsaufbaus.

Gleichzeitig mit der Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichs (nachfolgend NFA) ist am 1. Januar 2008 auch die NRP in Kraft getreten. Die NFA war für die NRP von zentraler Bedeutung. Mit Blick auf die NRP hielt die Botschaft zum NFA von 2001 fest, dass Verteilungsziele künftig mittels des Finanzausgleichs im engeren Sinn anzustreben seien und sich die NRP auf strukturpolitische Zielsetzungen konzentriert. Entsprechend hat sich die NRP zum Ziel gesetzt, die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu stärken und deren Wertschöpfung zu erhöhen und so zur Schaffung und Erhaltung einer dezentralen Besiedlung und zum Abbau regionaler Disparitäten beizutragen. NFA und NRP bilden somit zwei komplementäre Handlungsfelder der regionalen Entwicklung.

Steuererleichterungen sind aus systemischer Sicht finanzausgleichsneutral. Das ist insbesondere bezüglich des Ressourcenausgleichs hervorzuheben, denn Steuererleichterungen des Bundes verringern das Ressourcenpotenzial eines Kantons nicht. Nach Artikel 3 FiLaG *"ist das Ressourcenpotenzial eines Kantons der Wert seiner fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen"*. Nebst der steuerbaren Einkommen und der Vermögen der natürlichen Personen berücksichtigt der Wert der fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen *"die steuerbaren Gewinne der juristischen Personen nach dem DBG"*. Die steuerbaren Reingewinne von juristischen Personen mit kantonalen Steuererleichterungen nach Artikel 23 StHG<sup>15</sup> und Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer nach Artikel 12 BRP fliessen vollständig in die Berechnung des Ressourcenpotenzials ein. Dies hat zur Folge, dass Steuererleichterungen keinen Einfluss auf die Zahlungen des Ressourcenausgleichs haben. Die gewährten Steuererleichte-

---

<sup>15</sup> **Artikel 23 Ausnahmen**

[...]

<sup>3</sup> *"Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden"*.

[...]

rungen wirken sich daher negativ auf das Budget der gewährenden Kantone aus. Die Konstruktion des Ressourcenpotenzials wurde bewusst so ausgestaltet. Dadurch wird verhindert, dass ein Kanton mit steuerpolitischen Massnahmen sein Ressourcenpotenzial und damit seine Ressourcenausgleichszahlungen beeinflussen kann. Es obliegt dem Kanton, die allfälligen Auswirkungen auf seine Ausgleichszahlungen beim Antrag um Bundessteuererleichterungen zu berücksichtigen. Was den Lastenausgleich betrifft, hat dieser eine andere Zielsetzung als die Steuererleichterungen: Er soll übermässige Lasten, beispielsweise im Bereich der Infrastrukturen, ausgleichen. Die NFA sorgt verkürzt dargestellt für genügende staatliche Ressourcen und Infrastrukturen. Er zielt dabei nicht auf die Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Gebieten. Letzteres wird durch die NRP anvisiert. NFA und NRP ergänzen sich deshalb in sinnvoller Weise.

## 1.6 Parlamentarische Vorstösse

Diverse Vorstösse mit Bezug auf die Steuererleichterungen wurden im Parlament behandelt, bzw. zurückgezogen:

- Motion Amarelle 12.3895: Einführung einer Obergrenze pro Steuererleichterungsfall (zurückgezogen);
- Motion Amarelle 12.3896: Transparenz bezüglich Höhe der ausgefallenen Steuern (zurückgezogen);
- Motion Bruderer 12.3710: Möglichkeit das Instrument der Steuererleichterungen einzuschränken (zurückgezogen).

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu den drei Motionen auf die Evaluation der Steuererleichterungen verwiesen und empfohlen, den allfälligen daraus folgenden Handlungsbedarf abzuwarten. Die drei Motionen wurden in der Zwischenzeit zurückgezogen. Mit der im Oktober 2013 erfolgten Publikation der Evaluationsergebnisse und der effektiven, aggregierten Steuererleichterungen (vgl. Abbildung 1: Statistik zu den Steuererleichterungen und Fussnote 9, Seite 6) sowie der geplanten Reform, insbesondere der Einführung einer betragsmässigen Obergrenze, wird den Stossrichtungen der obigen Vorstössen weitgehend nachgekommen.

## 1.7 Europapolitische Dimension

Vor dem Hintergrund von Befürchtungen über wettbewerbsverzerrende Effekte bei grenzüberschreitenden Unternehmensansiedlungen war das Instrument der Steuererleichterungen in den letzten Jahren regelmässig Gegenstand von Diskussionen mit der Europäischen Kommission. Briefwechsel wie auch Expertengespräche bestätigten, dass die EU die Legitimität der Steuererleichterungen als regionalpolitisch begründetes Beihilfeinstrument anerkennt und ihre Mitgliedstaaten dieses ebenfalls nutzen. Die Europäische Kommission sieht in der Abwesenheit einer betragsmässigen Obergrenze und in der stark beschränkten Transparenz wesentliche Unterschiede zum EU-Beihilfesystem.

## 1.8 Behandlung in der OECD

Das Forum über schädliche Steuerpraktiken der OECD (nachfolgend FHTP) hat im November 2012 beschlossen, fünf Schweizer Steuerregimes, darunter die Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik einschliesslich der kantonalen Steuererleichterungen, hinsichtlich ihrer "Schädlichkeit" zu prüfen. Anfang 2014 hat das FHTP beschlossen, die Steuererleichterungen in Analogie zu den Lizenzboxen<sup>16</sup> zu behandeln und nur noch unter dem Blickwinkel der Privilegierung passiver Erträge aus mobilen Wirtschaftsgütern zu untersuchen. Der Abschluss der Prüfung bedingt eine vorgängige Einigung der OECD-Mitgliedstaaten bezüglich Substanzanforderungen. Der Entscheid, welchen Anforderungen eine Privilegierung von Einkünften aus geistigem Eigentum innerhalb der Steuererleichterun-

---

<sup>16</sup> Steuermodell mit privilegierter Besteuerung von Lizenzträgen.

gen genügen muss, damit diese als unschädlich gelten kann, ist zurzeit noch ausstehend. Allfällige notwendige Anpassungen für die Schweiz sollen in die neue, noch zu erarbeitende Departementsverordnung (vgl. Kapitel 1.9.1, Seite 12) einfließen können.

## 1.9 Wichtigste materielle Änderungen

### 1.9.1 Allgemeines

Die Anwendungsrichtlinien sollen aufgehoben werden. Deren relevante Bestimmungen ergänzt mit zahlreichen, aufgrund der gemachten Erfahrungen und der erfolgten Abklärungen seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Regionalpolitik am 1. Januar 2008, sowie technischen Präzisierungen werden teilweise in die BR-Verordnung überführt. Andere Teile sollen Eingang in eine neue noch zu erarbeitende Departementsverordnung (nachfolgend WBF-Anwendungsverordnung) finden. Die Erarbeitung der zukünftigen WBF-Anwendungsverordnung soll ebenfalls von der eingesetzten Expertengruppe begleitet und den Kantonen nach Auswertung der Resultate der gegenwärtigen Vernehmlassung zur Anhörung unterbreitet werden. Alle Verordnungen (BR-Verordnung, WBF-Verordnung zum Perimeter und WBF-Anwendungsverordnung) sollen gleichzeitig in Kraft treten.

### 1.9.2 Anwendungsgebiete (Artikel 3)

Die Prospektiv-Studie zum Perimeter (vgl. Beilage und Fussnote 8) kommt zum Schluss, dass das Instrument der Steuererleichterungen, welches die Zielsetzung der NRP zur Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen in den Regionen verfolgt (Artikel 1, BRP) Auswirkungen auf die Raumnutzung haben kann. In Gebieten, welche zu den Anwendungsgebieten zählen, wird die Schaffung neuer Arbeitsplätze oder strukturstärkender Investitionen von Unternehmen mit steuerlichen Anreizen unterstützt. Während die Zielsetzungen der Raumentwicklungspolitik in der Vergangenheit nicht in die Analyse eingeflossen sind, sollen in Zukunft die Bestrebungen des Bundes und der Kantone in diesem Bereich in die Analyse einbezogen werden. Damit wird den Grundsätzen der Botschaft über die neue Regionalpolitik<sup>17</sup> Rechnung getragen, dass die Regionalpolitik zu einer nachhaltigen Raumentwicklung beiträgt und mit anderen raumwirksamen Politiken des Bundes koordiniert ist. Nach Artikel 2 Buchstabe c. BRP bilden *"die regionalen Zentren die Entwicklungsmotoren"*.

Zur Sicherstellung dieser Zielsetzung entwickelte der Evaluator ein Modell, welches das Raumkonzept Schweiz (Ref. 16<sup>18</sup>) mit den regionalen Zentren berücksichtigt. Das Raumkonzept wurde vom Bundesrat und der KdK als politischer Orientierungsrahmen verabschiedet. In einem zweiten Schritt koordinierte die VDK zur Festlegung der Gemeinden, die als Anwendungsgebiete in Frage kommen eine separate Konsultation der Kantone. Damit konnte die Berücksichtigung der kantonalen Richtpläne und deren geographischen Entwicklungsschwerpunkte sichergestellt werden. Das Raumkonzept wurde so den lokalen und z.T. kleinräumlichen Gegebenheiten spezifisch mit Blick auf das Instrument der Steuererleichterungen angepasst. Somit beinhaltet jegliche Variante eines zukünftigen Perimeters ausschliesslich Gebiete, welche seitens der Kantone zur Intensivierung der wirtschaftlichen Aktivitäten bezeichnet wurden.

---

<sup>17</sup> Botschaft über die neue Regionalpolitik (BBl 2006 231):

- Grundsatz 3: *"Die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung werden berücksichtigt [...] Die NRP hat aber aufzuzeigen, inwiefern sie zu den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung beiträgt"*, sowie
- Grundsatz 5: *"Die Bundesstellen pflegen untereinander und mit in- und ausländischen Institutionen eine enge Zusammenarbeit. Die Regionalpolitik arbeitet mit den anderen raumwirksamen Politiken des Bundes eng zusammen, mit dem Ziel, Synergieeffekte zu erzielen. Mit der Koordinationsverordnung vom 22. Oktober 1997 und der Raumordnungskonferenz des Bundes bestehen sowohl die rechtlichen als auch die organisatorischen Voraussetzungen in der Bundesverwaltung. Weitere Verbesserungsschritte sind im Hinblick auf die Kohärenz der Raumentwicklungspolitik, aber auch angesichts knapper werdender öffentlicher Finanzmittel nötig"*.

<sup>18</sup> ARE, Raumkonzept Schweiz, überarbeitete Fassung 20.12.2012. Veröffentlicht auf der Internetseite des ARE unter dem Thema "Raumordnung und Raumplanung": <http://www.are.admin.ch>

Daraus resultieren Zentren mit wirtschaftlichem Potenzial, welche in den oben genannten funktionalen Räumen liegen und gleichzeitig dem Bedürfnis entgegenkommen, zukünftige Arbeitsplätze in räumlicher Nähe zu geeigneten bestehenden oder geplanten Infrastrukturen und Wohnraum bereitzustellen.

Diese Zentren werden anschliessend hinsichtlich der Strukturschwäche analysiert, woraus sich die Anwendungsgebiete ergeben. Die Anwendungsgebiete sollen wie bisher die strukturschwächsten Gemeinden bis zu 10% der Schweizer Bevölkerung umfassen. Die Fördergebiete je Kanton sind in Artikel 1 der Verordnung des WBF zum Perimeter aufgelistet. Diese wird den Kantonen mit separater Anhörung zur Stellungnahme unterbreitet<sup>19</sup>. Die Liste der Anwendungsgebiete ist in der Prospektiv-Studie zum Perimeter (vgl. Abbildungen 23 bis 28, Seite 39 und folgende) aufgeführt.

### **1.9.3 Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids (Artikel 9)**

Im Sinne einer formalen Anforderung an den kantonalen Steuererleichterungsentscheid soll dieser einen Höchstbetrag für die Dauer der Steuererleichterung festlegen. Dies gilt ausschliesslich für kantonale Steuererleichterungsentscheide für welche einen Antrag um Bundessteuererleichterungen gestellt wird. Die Höhe sowie die Art und Weise der Festlegung dieses Höchstbetrags ist den Kantonen überlassen. Eine prozentuale kantonale Steuererleichterung in Kombination mit dem Höchstbetrag ist weiterhin möglich.

Juristische Abklärungen sind zum Schluss gekommen, dass es sich bei dieser neuen Anforderung um eine formale Vorschrift für die Einreichung eines Gesuchs um Bundessteuererleichterung handelt, die mit dem StHG vereinbar ist. Die durch die Kantone nach Artikel 23 StHG (vgl. Fussnote 15) gewährten kantonalen Steuererleichterungen sind lediglich formal, nicht jedoch materiell betroffen.

Die Festlegung einer Obergrenze bei der Bundessteuererleichterung (vgl. Kapitel 1.9.4) in Kombination mit der Anforderung, dass die Kantone im Rahmen eines Antrags für Bundessteuererleichterung im kantonalen Steuererleichterungsentscheid ebenfalls einen Höchstbetrag festlegen, erlaubt eine erhöhte Akzeptanz des Instruments auf internationaler Ebene.

### **1.9.4 Höhe der Steuererleichterung des Bundes (Artikel 11)**

Anstelle des heutigen Prozentsatzes zur Festlegung der Bundessteuererleichterung soll in Zukunft ein im Voraus definierter Höchstbetrag bestimmt werden. Dieser soll im Verhältnis zu den geschaffenen / erhaltenen Arbeitsplätzen stehen und vom Unternehmen über die Laufzeit von maximal 10 Kalenderjahren von den Steuern in Abzug gebracht werden können.

Die relevanten Eckwerte der betragsmässigen Obergrenze werden in der BR-Verordnung festgelegt. Die detaillierte Ausgestaltung (Ansätze und Berechnung) des vom Bund festgelegten Höchstbetrags (Absatz 2) wird in die WBF-Anwendungsverordnung einfließen. Die Bandbreite der zukünftigen Höchstwerte und die Formel werden im Rahmen der gegenwärtigen Vernehmlassung seitens des Bundesrates zur Diskussion gestellt. Die dabei erhaltenen Antworten sollen Hinweise für die Ausarbeitung der Anwendungsverordnung vermitteln.

Die Einführung einer Obergrenze soll gewährleisten, dass die Steuererleichterung stets in einem Verhältnis zu den geplanten neu geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätzen steht. Die Einführung einer solchen Obergrenze wurde im Rahmen einer anlässlich der Vorbereitungsarbeiten des Mehrjahresprogramms 2016-2023 durchgeführten Evaluation empfohlen. Entgangene Steuereinnahmen ohne Verhältnis zu den geplanten Arbeitsplätzen, wie im bisherigen System in Einzelfällen beobachtet, können zukünftig vermieden werden. Die Einführung einer *ex ante* festgelegten betragsmässigen Obergrenze stärkt auch die EU-Kompatibilität des Schweizer Systems.

---

<sup>19</sup> Die Anhörungsunterlagen sind unter der Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> abrufbar.

### 1.9.5 Revisionsstelle (Artikel 17)

Die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze sind zukünftig durch die Revisionsstelle des Unternehmens bestätigen zu lassen.

Die Bestätigungspflicht wurde auf Vorschlag kantonaler Experten eingefügt. Sie soll die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der gelieferten Daten in Bezug auf die Entwicklung der Arbeitsplätze verstärken. Die Regelung gilt ausschliesslich für Verfügungen, die nach in Kraft treten der neuen Verordnung erlassen werden.

### 1.9.6 Information (Artikel 18)

Gewisse Informationen zu neu erlassenen Verfügungen sollen in Zukunft durch das SECO einmal jährlich veröffentlicht werden. Bei diesen Informationen handelt es sich um den Namen des berechtigten Unternehmens, den Durchführungsort, die Grössenordnung des *ex ante* Höchstbetrags der Steuererleichterung und die Grössenordnung der vom jeweiligen Unternehmen zu schaffenden oder zu erhaltenden Arbeitsplätze. Nicht veröffentlicht wird der effektiv erlassene Steuerbetrag (*ex post*), da dieser dem Steuergeheimnis nach Artikel 110 DBG<sup>20</sup> untersteht. Weiter handelt es sich ausschliesslich um Informationen hinsichtlich der Bundessteuererleichterung. Eine entsprechende Auflage soll spätestens ab dem 1. Juli 2016 in die Steuererleichterungsverfügungen des WBF aufgenommen werden.

Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Regelung ist vergleichbar mit ausländischen Transparenzregelungen. In der EU müssen die Mitgliedstaaten, nach den am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Transparenzvorgaben der Europäischen Kommission für die Gewährung von staatlichen Beihilfen<sup>21</sup>, den Namen, den Zweck und den Betrag für alle Beihilfen über 500'000 Euro veröffentlichen. Ferner müssen Angaben zur Grösse des Unternehmens (KMU oder Grossunternehmen), zum Standort des Beihilfeempfängers und die Branche veröffentlicht werden. Die Transparenzvorschriften gelten auch für steuerliche Beihilfen, wobei die einzelnen Beihilfebeträge in Grössenordnungen zu veröffentlichen sind. Den Mitgliedstaaten wird eine zweijährige Frist zur Umsetzung dieser Bestimmung eingeräumt. Die neuen Transparenzanforderungen wurden als neuer Bestandteil in verschiedenen, kürzlich überarbeiteten Sekundärrechtsakten, wie die neuen Leitlinien für Regionalbeihilfen<sup>22</sup>, berücksichtigt.

Die Vereinigten Staaten von Amerika verfügen ebenfalls über umfassende Transparenzvorschriften. Im *Transparency Act* von 2006 wurde die Regierung verpflichtet, der Öffentlichkeit Auskunft über die Verteilung der Budgetmittel zu geben. Vor diesem Hintergrund werden auch die öffentlichen Darlehen und Investitionszuschüsse (inkl. Steuererleichterungen) über \$ 25'000 auf einer zentralen Plattform<sup>23</sup> veröffentlicht. Die Plattform bietet eine allgemeine Übersicht über die Budgetmittel, ermöglicht aber auch die Abfrage detaillierter Informationen über einzelne Departemente und Projekte.

Mit der im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Berichterstattung werden die Steuererleichterungen unter Beachtung des Steuergeheimnisses den internationalen Anforderungen in Bezug auf eine erhöhte Transparenz angepasst. Die nationale und internationale Akzeptanz des Instruments wird verbessert, was aus Sicht des Wirtschaftsstandortes Schweiz positiv zu

<sup>20</sup> **Artikel 110 Geheimhaltungspflicht**

<sup>1</sup> "Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

<sup>2</sup> Eine Auskunft ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist".

<sup>21</sup> Mitteilung der Kommission zur Änderung der Mitteilungen der Kommission über Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, über Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke, über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen sowie über Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (2014/C 198/30) abrufbar unter: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627\(02\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627(02)&from=EN)

<sup>22</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:209:0001:0045:DE:PDF>

<sup>23</sup> [www.usaspending.gov](http://www.usaspending.gov)

werten ist. Die Vergleichbarkeit mit ausländischen Transparenzregelungen gewährleistet, dass keine nachteiligen Rahmenbedingungen für den Standort Schweiz im Vergleich zu anderen bedeutsamen Wirtschaftsstandorten entstehen.

## 1.10 Bewertung durch die Expertengruppe

Die Experten haben die Verordnungsänderungen wie folgt bewertet:

1. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden grundsätzlich begrüsst, insbesondere unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit des Instruments und seiner innen- sowie ausserpolitischen Akzeptanz.
2. *Artikel 3 Anwendungsgebiete*  
Bezüglich der Abgrenzung der Anwendungsgebiete unterstützte die Expertengruppe die im Rahmen der Vorarbeiten ausgedrückte Präferenz für die Variante 4 (d.h. die kleineren, weniger urbanen Zentren, die dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen<sup>24</sup> einschliessend). Der Vorstand der VDK stimmte in seiner Stellungnahme vom 16. August 2013 zur durchgeführten Konsultation bei den Kantonen einer mit den raumplanerischen Zielen und der Grundausrichtung der NRP abgestimmten Gebietsreform zu. Gemäss Auswertung der Konsultation sprach sich damals eine Mehrheit der Kantone für die Variante 4 aus.
3. *Artikel 9 Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids*  
Die Schlussfolgerungen der rechtlichen Beurteilung, dass die Anforderung für eine kantonale Obergrenze mit dem StHG vereinbar ist, wurden von der Expertengruppe ohne abweichende Haltung zur Kenntnis genommen.
4. Folgende Regelungen wurden kontrovers diskutiert:
  - a) *Artikel 1 Grundsatz*  
Nach vertieften Diskussionen soll die Frage des Anwendungsbereichs (Definition der industriellen Unternehmen und der produktionsnahen Dienstleistungsbetriebe) in der WBF-Anwendungsverordnung eingehend geregelt werden. Die Expertengruppe soll in diese Arbeiten einbezogen werden.
  - b) *Artikel 3 Anwendungsgebiete*  
Anteil der Bevölkerung, der mit dem Perimeter abgedeckt ist, von bisher 10% auf 15% erhöhen (Bedeutung des Instruments für die Entwicklung strukturschwacher Regionen verstärken), bzw. auf 5% senken (allfällige Zunahme der Anzahl steuererleichterter Unternehmen infolge des neuen auf Regionen mit Zentrumsfunktion fokussierten Perimeter vermeiden).
  - c) *Artikel 6 Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen*  
Reduktion der bisherigen Mindestanzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe von 20 auf 10 Arbeitsplätze (Berücksichtigung regionalpolitischer Bedürfnisse), bzw. Erhalt der 20 Arbeitsplätze (Berücksichtigung insbesondere ausserwirtschaftlicher Argumente).
  - d) *Artikel 13 Antrag des Kantons*  
Erhöhung der Frist von heute 270 auf 360 Tage (Berücksichtigung der notwendigen Zeit für die kantonale Entscheidungsfindung), bzw. Aufhebung der Frist (0 Tage) (Sicherstellung des Anreizeffektes).
  - e) *Artikel 18 Information*  
Die Experten erkannten den politischen, gesellschaftlichen wie auch den internationalen Trend in Richtung erhöhter Transparenz. Einzelne Vertreter befürchteten durch eine höhere Transparenz eine Verschlechterung im internationalen Standortwettbewerb insbesondere mit Staaten ausserhalb des atlantischen Raumes. Weiter sahen sie mit der erhöhten Transparenz auf Bundesebene ein mögliches Signal für die kan-

---

<sup>24</sup> Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a. Ziffer 3

tonale Ebene. Eine Mehrheit der kantonalen Experten befürwortete jedoch die erhöhte Transparenz oder lehnte deren Stossrichtung nicht grundsätzlich ab. Der "Grad" an Transparenz war Gegenstand intensiver Diskussionen. Einigkeit bestand unter anderem darin, dass das Steuergeheimnis zu beachten ist. Die Expertengruppe diskutierte auch über eine alternative Variante<sup>25</sup>, welche keine Rückschlüsse der Beträge auf die Empfänger vorsieht.

## 2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Der vorliegende Verordnungsentwurf soll die vom Bundesrat im Oktober 2013 in Auftrag gegebene Reform umsetzen. Zugleich bietet er auch die Gelegenheit, die relevanten Bestimmungen aus den Anwendungsrichtlinien und zahlreiche Präzisierungen in die Verordnung zu überführen. Weiter legt der Verordnungsentwurf die Regelung zur Veröffentlichung von gewissen Daten zu neu erlassenen Verfügungen fest. Ein detaillierter Überblick über die Revision befindet sich im Anhang. Der beigelegte Fragenkatalog ermöglicht die Beurteilung spezifischer Punkte des erarbeiteten Verordnungsentwurfs.

### 2.1 1. Abschnitt: Grundsatz und Anwendungsgebiete

#### 2.1.1 Artikel 1 Grundsatz

Artikel 1 entspricht bisherigem Artikel 1, präzisiert und ergänzt mit Bestimmungen aus den Anwendungsrichtlinien und der bisherigen Praxis.

##### Absatz 1

Der Begriff "*Vorhaben*" wird neu eingefügt, um zum Ausdruck zu bringen, dass der Bund nicht nur gesamte Unternehmen sondern auch Unternehmensteile unterstützen kann. Wie bisher können nur die in den Anwendungsgebieten geplanten Vorhaben unterstützt werden. Massgebend ist der Ort des Vorhabens und nicht jener der Rechtseinheit (Firma oder Sitz).

##### Absatz 2

Artikel 1 Absatz 2 delegiert dem WBF die Kompetenz, die industriellen und produktionsnahen Dienstleistungsbetriebe zu umschreiben. Die Definition wird Gegenstand der neuen WBF-Anwendungsverordnung bilden. Bisher wurde die Definition vom WBF in den Anwendungsrichtlinien vorgenommen.

#### 2.1.2 Artikel 2 Begriffe

Artikel 2 wird neu eingefügt. Er umschreibt die Zentrenkategorien aus den Artikeln 3 und 4 nach dem Raumkonzept Schweiz<sup>26</sup>.

Nebst den im Raumkonzept definierten Zentren, weist das ARE eine Kategorie "weitere" Zentren im ländlichen Raum aus. Es handelt sich dabei um kleinere, weniger urbane Gemeinden, die dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen (die entsprechenden Listen des ARE sind nicht abschliessender Natur und werden deshalb in Artikel 2 nicht genauer definiert).

---

<sup>25</sup> *Alternativer Artikel 18 Information*

<sup>1</sup> Das SECO veröffentlicht jährlich die aggregierten Daten auf gesamtschweizerischer Ebene über die effektiven Steuererleichterungen.

<sup>2</sup> Für die neu erlassenen Verfügungen veröffentlicht es jährlich, separat:

a. die Namen der berechtigten Unternehmen, die Durchführungsorte;

b. die Grössenordnungen des Höchstbetrags der gewährten Steuererleichterungen und der von den jeweiligen Unternehmen zu schaffenden oder zu erhaltenden Arbeitsplätze.

<sup>26</sup> ARE, Raumkonzept Schweiz, Überarbeitete Fassung 20.12.2012, Anhang: Wichtige Begriffe des Raumkonzepts Schweiz, veröffentlicht unter [www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch) (Thema Raumordnung und Raumplanung)

### 2.1.3 Artikel 3 Anwendungsgebiete

Artikel 3 ersetzt die bisherigen Artikel 2 und 3.

Artikel 3 ist materiell neu (vgl. Wichtigste materielle Änderungen, Kapitel 1.9.2, Seite 12). Er ersetzt die vom Bundesrat beschlossene Anpassung der Anwendungsgebiete unter Berücksichtigung der Raumordnungspolitik um. Grundlage für die neue Abgrenzung bildet die Prospektiv-Studie zum Perimeter (vgl. Beilage und Fussnote 8).

Die Grundsätze in Bezug auf die Abgrenzung der Anwendungsgebiete werden in Artikel 12 BRP festgelegt. Nach Absatz 3 legt "der Bundesrat, nach Konsultation der Kantone, die Gebiete fest, in denen Unternehmen von Steuererleichterungen profitieren können" fest.

*Absatz 1 Buchstabe a.*

Entsprechend den Zielen der Regionalpolitik und der Raumordnungspolitik des Bundes und der Kantone kommen die mittel- und kleinstädtischen Zentren und deren suburbanen Gemeinden (*Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a. Ziffer 1*), die ländlichen Zentren (*Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a. Ziffer 2*) sowie - abhängig von der Variantenwahl - die kleineren, weniger urbanen Zentren, die dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen (*Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a. Ziffer 3*, nachfolgend bezeichnet als "weitere" Zentren im ländlichen Raum), als Anwendungsgebiete in Frage (vgl. auch Kapitel 1.9.2, Seite 12).

Die zwei zur Auswahl stehenden Varianten (vgl. Frage in beiliegendem Fragenkatalog) entsprechen beide den raumordnungspolitischen Zielen des Bundes und der Kantone. Sie unterscheiden sich durch den Ein- oder Ausschluss der "weiteren" Zentren im ländlichen Raum. Die jeweiligen Vor- und Nachteile werden im Kapitel 4.4 der Prospektiv-Studie zum Perimeter (vgl. Beilage) dargelegt. Die resultierenden Abgrenzungsvarianten und Empfehlungen des Evaluators befinden sich in den Kapitel 5.3 und 5.4.

Metropolitane und grosstädtische Zentren, die nach bisherigem Artikel 3 Absatz 2 aufgrund ihrer Zentralität von den Anwendungsgebieten ausgeschlossen sind, sowie Regionen, welche aus raumplanerischer Sicht nicht im Fokus der wirtschaftlichen Entwicklung stehen, sind *a priori* ausgeschlossen und stehen für die Festlegung der Anwendungsgebiete nicht zur Verfügung.

*Absatz 1 Buchstabe b*

Die Regionen und Gemeinden nach Buchstabe a. werden hinsichtlich der Strukturschwäche analysiert, woraus sich die Anwendungsgebiete ergeben. Die bisherigen Teilindikatoren zur Bestimmung der Strukturschwäche aus den Bereichen "Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung" sowie "Arbeitslosigkeit und Einkommenssituation" wurden überprüft und auf neue Betrachtungszeitpunkte gebracht. Die Gewichtungen wurden angepasst; der Teilindikator "Verhältnis Beschäftigte zur Bevölkerung" wurde neu hinzugefügt; jener der "Entwicklung der Arbeitslosenquote" entfernt. Zusätzliche Teilindikatoren wurden untersucht aber aufgrund von Überschneidungen mit anderen Variablen, Vorbehalten seitens der Expertengruppe gegenüber der Unabhängigkeit der verwendeten Erhebungs- und Berechnungsmethode wieder verworfen. Detaillierte Angaben zum Strukturschwäche-Indikator befinden sich im Kapitel 5 der Prospektiv-Studie zum Perimeter.

*Absatz 2*

Die Anwendungsgebiete umfassen wie bisher die strukturschwächsten Gemeinden bis zu 10% der Schweizer Bevölkerung. Die Aufnahme der 10%-Schwelle in die Verordnung entspricht einer Kodifizierung des Status quo. Die Listen der Anwendungsgebiete für die beiden Varianten mit und ohne die "weiteren" Zentren im ländlichen Raum befindet sich im Anhang der Prospektiv Studie zum Perimeter.

### *Absatz 3*

Absatz 3 übernimmt unverändert die Kompetenzdelegation zur Abgrenzung der Anwendungsgebiete an das WBF (bisheriger Artikel 3 Absatz 1). Dieses legt die Anwendungsgebiete nach Anhörung der Kantone fest. Die Liste der Gemeinden des Förderperimeters ist in der WBF-Verordnung zum Perimeter aufgeführt.

#### **2.1.4 Artikel 4 Gemeindefusionen**

Artikel 4 wird neu eingefügt. Er bestimmt die Regeln, wie Gemeindefusionen und deren Auswirkungen auf die Anwendungsgebiete behandelt werden, wenn einzelne Teilgebiete vor dem Zusammenschluss nicht Teil der Anwendungsgebiete waren. Die Kantone und Gemeinden kennen so die Auswirkungen von Gemeindefusionen.

### *Absatz 1*

Die Anwendungsgebiete sollen periodisch aktualisiert und gegebenenfalls angepasst werden (Artikel 5 Absatz 2). Für die Zeit zwischen diesen Aktualisierungen wird eine Gemeinde, die mit einer Gemeinde der Anwendungsgebiete fusioniert grundsätzlich in die Anwendungsgebiete aufgenommen. Dieses Vorgehen schafft keine negativen Anreize für die in zahlreichen Kantonen angestrebten und finanziell geförderten Gemeindestrukturen.

### *Absatz 2*

Einschränkungen zur Grundregel nach Absatz 1 bestehen insofern, dass ein klein- oder mittelstädtisches Zentrum, ausserhalb der Anwendungsgebiete, oder ein metropolitanes oder grossstädtisches Zentrum von der Fusion betroffen sind. In diesem Fall scheidet die fusionierte Gemeinde aus den Anwendungsgebieten aus. Ziel dieser Ausnahme ist zu verhindern, dass Gebiete, die aufgrund ihrer Strukturstärke oder ihres expliziten Ausschlusses nicht zu den Anwendungsgebieten gehören, durch die Fusion in den Perimeter gelangen. Die in der ausscheidenden Gemeinde gewährten Steuererleichterungen bleiben bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig.

### *Absatz 3*

Die Aufnahme einer zusätzlichen Gemeinde infolge einer Fusion hat keine Auswirkungen auf die übrigen Gemeinden der Anwendungsgebiete. Dies kann dazu führen, dass der Bevölkerungsanteil der Anwendungsgebiete bis zur nächsten Aktualisierung vorübergehend über der 10%-Bevölkerungsschwelle liegen kann.

#### **2.1.5 Artikel 5 Berichterstattung, Aktualisierung und Überprüfung**

### *Absatz 1*

Absatz 1 übernimmt unverändert die Berichterstattungspflicht des WBF an den Bundesrat über die Festlegung der Anwendungsgebiete nach bisherigem Artikel 11. Die Absätze 2 und 3 werden aus internen Dokumenten überführt. Sie informieren über den Rhythmus der Aktualisierung und Überprüfung der Anwendungsgebiete sowie des Steuerungsmodells. Die Kantone können so allfällige Änderungen der Anwendungsgebiete besser planen.

### *Absatz 2*

Absatz 2 legt den Rhythmus der periodischen Aktualisierung der Anwendungsgebiete im Rahmen des bestehenden Steuerungsmodells fest.

Im Einklang mit der Berichterstattung des WBF an den Bundesrat wird einmal pro Legislaturperiode eine allfällige Änderung der Anwendungsgebiete im Rahmen des bestehenden Steuerungsmodells geprüft. Diese Untersuchung erzeugt die Grundlage für eine mögliche Änderung der Verordnung des WBF zum Perimeter.

### Absatz 3

Absatz 3 legt den Rhythmus der periodischen Überprüfung des Steuerungsmodells fest.

Das Steuerungsmodell soll rund alle 8 Jahren im Rahmen der Evaluation des Mehrjahresprogramms gemäss Artikel 18 BRP überprüft werden. Die Evaluationsergebnisse bilden die Grundlage für allfällige Anpassungen der Anwendungsgebiete und/oder des Steuerungsmodells sowie für eine eventuelle Änderung der BR-Verordnung.

## 2.2 2. Abschnitt: Voraussetzungen

### 2.2.1 Artikel 6 Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen

Die Voraussetzungen entsprechen der bisherigen Praxis, präzisiert und ergänzt mit den Bestimmungen aus den Anwendungsrichtlinien. Für mehr Klarheit werden die Kriterien zur Bestimmung der besonderen regionalwirtschaftlichen Bedeutung und die Anforderungen an die Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids (bisheriger Artikel 4 Absätze 3 und 5) von den Voraussetzungen getrennt und in separate Artikel (Artikel 8 Regionalwirtschaftliche Bedeutung und Artikel 9 Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids) überführt. Die Einschränkung bei der Verschiebung von Arbeitsplätzen (bisheriger Artikel 6) präzisiert und ergänzt mit weiteren Einschränkungen aus den Anwendungsrichtlinien werden zur thematischen Einheit mit den Voraussetzungen zusammengeführt.

Die Grundsätze in Bezug auf die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen werden in Artikel 12 BRP festgelegt. Nach Artikel 12 Absatz 1 *"soweit ein Kanton Steuererleichterungen nach Artikel 23 Absatz 3 StHG gewährt, kann der Bund für die direkte Bundessteuer ebenfalls Steuererleichterungen gewähren"*. In Bezug auf das Unternehmen und das Vorhaben bestimmt Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a. und b., dass Steuererleichterungen an Unternehmen gewährt werden können, sofern diese *"neue Arbeitsplätze schaffen oder bestehende neu ausrichten"* und das *"Vorhaben den regionalpolitischen Anforderungen des Bundesgesetzes über Regionalpolitik erfüllt"*.

#### Absatz 1

Buchstabe a. wird neu eingefügt. Er formalisiert das Grundprinzip des BRP (Artikel 12 Absatz 2), wonach der Bund nur Steuererleichterungen gewähren kann, sofern der Kanton ebenfalls Steuererleichterungen gewährt.

Buchstabe b. ersetzt den bisherigen Artikel 4, Absätze 1 und 2 mit folgenden Anpassungen:

- Der *"hohe Innovationsgrad"* und *"einen über die Grenze des Anwendungsgebiets reichenden Absatzmarkt"* werden in den Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben g. und h. als Kriterien zur Bewertung der besonderen regionalwirtschaftlichen Bedeutung eines Vorhabens überführt.
- Die *"grosse Wertschöpfung"* wird aufgrund ihrer ungenügenden Ausrichtung auf die Zielsetzung des Instruments - Schaffung neuer, bzw. Neuausrichtung bestehender Arbeitsplätze - gestrichen.
- Die Möglichkeit die von *"Zulieferanten und Partnern"* vorgesehenen oder neu auszurichtenden Arbeitsplätze zu berücksichtigen wird wegen mangelnder Kontrollmöglichkeit gestrichen. Die Definition der Arbeitsplätze in Artikel 7 berücksichtigt ausschliesslich Arbeitsplätze im Unternehmen selber.

#### Absatz 2

Artikel 6 Absatz 2 entspricht bisherigem Artikel 4 Absatz 4. Vorhaben im Sinne eines produktionsnahen Dienstleistungsbetriebs werden weiterhin nur dann berücksichtigt, wenn diese mindestens 20 neue Arbeitsstellen schaffen (vgl. Frage in beiliegendem Fragenkatalog). Die Anforderung von 20 Arbeitsstellen soll eine minimale Substanz sicherstellen. Der Verweis auf die *"vergleichsweise geringen Investitionen"* wird gestrichen, da er aufgrund ungenügender Definition einen zu grossen Ermessensspielraum vorsieht.

### Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Auslegung der Anwendungsrichtlinien in Bezug auf den bisherigen Artikel 6. Die Auslegung wurde nach Konsultation der VDK im 2012 vorgenommen.

Um die wirtschaftlichen und strategischen Aktivitäten eines Unternehmens nicht zu beeinträchtigen, werden Steuererleichterungen am neuen Standort für neue (netto) Arbeitsplätze gewährt. Für interkantonal verschobene Arbeitsplätze erhält das Unternehmen keine Unterstützung, bzw. diese Arbeitsplätze werden bei der Dossierbewertung nicht in Betracht gezogen.

#### *Beispiel Neugründung:*

Das Vorhaben eines Unternehmens sieht vor, in einem Anwendungsgebiet eine neue Firma/Betriebsstätte aufzubauen. Dadurch sollen gesamthaft 50 Arbeitsstellen geschaffen werden, wovon 40 von einer bestehenden Einheit in einem anderen Kanton in das Anwendungsgebiet (interkantonale Verschiebung) verschoben werden. Das Gesuch ist mit 10 neuen Netto-Arbeitsplätzen zulässig und wird auf Grundlage der 10 neuen Arbeitsplätze beurteilt. Die 40 bestehenden interkantonal verschobenen Arbeitsplätze werden bei der Dossierbewertung nicht berücksichtigt.

#### *Beispiel Neuausrichtung:*

Bei einer Neuausrichtung bestehender Arbeitsplätze können *interkantonal* verschobene Arbeitsplätze nicht berücksichtigt werden.

### Absatz 4

Die Einschränkung nach Artikel 6 Absatz 4 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt.

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 b. BRP können Steuererleichterungen an Unternehmen gewährt werden, die neue Arbeitsplätze schaffen oder bestehende neu ausrichten. Rationalisierungsprojekte, die netto zum Verlust von Arbeitsplätzen am zu unterstützenden Unternehmensstandort führen, erhalten keine Steuererleichterungen.

#### *Beispiel:*

Von 120 Arbeitsplätzen werden 50 abgebaut; für die restlichen 70, die erhalten bleiben, wird eine Steuererleichterung beantragt. Obwohl in diesem Fall ein Erhalt teilweise vorliegt, schliesst der Abbau der 50 Arbeitsplätze eine Steuererleichterung aus.

### Absatz 5

Die Einschränkung nach Artikel 6 Absatz 5 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt und präzisiert. Sie bringt zum Ausdruck, dass grundsätzlich jedes Unternehmen berechtigt ist, ein Gesuch um Steuererleichterungen des Bundes einzureichen. Obwohl in diesem Zusammenhang das Prinzip der Gleichbehandlung gilt, besteht indessen kein Rechtsanspruch für den Gesuchsteller auf Gewährung einer Steuererleichterung. Mit dieser Einschränkung behält sich der Bund die Möglichkeit vor, ein Gesuch abzulehnen, selbst wenn das Vorhaben sämtliche Voraussetzungen erfüllt.

#### *Beispiel:*

Vorhaben eines ausländischen Staatsunternehmens, welches gegen die Grundsätze der Schweizer Aussen- oder Sicherheitspolitik verstösst.

## **2.2.2 Artikel 7 Bemessung der Zahl der Arbeitsplätze**

Artikel 7 wird neu eingefügt. Die Grundlagen für die Bemessung der Zahl der vorgesehenen oder neu auszurichtenden Arbeitsplätze wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt und redaktionell angepasst.

Die Arbeitsplätze werden in Vollzeitäquivalenten gemessen und anhand eines gemäss Schweizer Recht abgeschlossenen befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrags zwischen dem in der Verfügung genannten Unternehmen oder der Muttergesellschaft in der Schweiz und dem Mitarbeiter definiert. Grenzgänger und ausländische Mitarbeiter mit einer Arbeitsbewilligung in der Schweiz, welche diese Kriterien erfüllen, sind somit eingeschlossen. Lehrstellen werden wie normale Arbeitsverhältnisse angerechnet.

### **2.2.3 Artikel 8 Regionalwirtschaftliche Bedeutung**

Artikel 8 wird neu eingefügt. Er entspricht bisherigem Artikel 4 Absatz 3.

#### *Absatz 1*

Die Kriterien zur Bestimmung der besonderen regionalwirtschaftlichen Bedeutung werden wie folgt ergänzt:

- *"Einbettung in eine kantonale Wirtschaftsentwicklungsstrategie oder ähnliche Grundlagen"* (Buchstabe a. neu),
- *"Umfang der innerhalb des Anwendungsgebiets geplanten Ausbildungsmöglichkeiten"* (Buchstabe f. neu),
- *"Neuartigkeit einer Produkt-, Produktions- oder betriebswirtschaftlichen Prozessverbesserung gegenüber bisherigen Lösungen"* (Buchstabe g. aus bisherigem Artikel 4 Absatz 1 überführt und präzisiert mit den Erläuterungen aus den Anwendungsrichtlinien),
- *"Absatzmarkt, der über die Grenze des Anwendungsgebiets hinausreicht"* (Buchstabe h. aus bisherigem Artikel 4 Absatz 1 überführt).

Die Kriterien von Artikel 8 Absatz 1 sind nicht kumulativ.

#### *Absatz 2*

Die Definition der Sachanlagen und immateriellen Werte wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt.

### **2.2.4 Artikel 9 Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids**

Artikel 9 wird neu eingefügt. Buchstabe b. bringt eine neue formale Anforderung an den kantonalen Steuererleichterungsentscheid (vgl. Wichtigste Materielle Änderungen, Kapitel 1.9.3, Seite 13) ein. Die übrigen Teile entsprechen der bisherigen Praxis.

Die Grundsätze in Bezug auf die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen werden in Artikel 12 BRP festgelegt. In Bezug auf den kantonalen Steuererleichterungsentscheid legt Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c. fest, dass Steuererleichterungen an Unternehmen gewährt werden können, sofern *"der Kanton die Nachzahlung von missbräuchlich beanspruchten Steuererleichterungen verlangt"*.

#### *Buchstabe a.*

Gemäss bisheriger Praxis muss der kantonale Steuererleichterungsentscheid die Dauer der kantonalen Steuererleichterung angeben.

#### *Buchstabe b.*

Im Sinne einer formalen Anforderung muss der kantonale Steuererleichterungsentscheid in Zukunft für die Dauer der Steuererleichterung einen Höchstbetrag festlegen. Dies gilt ausschliesslich für kantonale Steuererleichterungsentscheide für welche einen Antrag um Bundessteuererleichterungen gestellt wird. Die Höhe sowie die Art und Weise der Festlegung dieses Höchstbetrags ist den Kantonen überlassen. Eine prozentuale kantonale Steuererleichterung in Kombination mit dem Höchstbetrag ist weiterhin möglich.

*Buchstabe c.*

Buchstabe c. wird aus bisherigem Artikel 4 Absatz 5 überführt. Um dem Wortlaut des französischen Originaltextes wie auch der Praxis zu entsprechen, wird das Wort "*missbräuchlich*" mit "*unrechtmässig*" ersetzt. Die Definition einer unrechtmässig beanspruchter Steuererleichterungen wird in einem separaten Artikel (Artikel 20) aufgeführt.

## **2.3 3. Abschnitt: Dauer und Höhe der Steuererleichterungen**

### **2.3.1 Artikel 10 Beginn und Dauer**

Artikel 10 entspricht bisherigem Artikel 5 Absatz 1 in Bezug auf die Dauer der Steuererleichterung des Bundes und führt neu eine Kompetenzdelegation an das WBF für die Regelung des Beginns ein. Die bisherige Bestimmung von Artikel 5 Absatz 1 in Bezug auf die Höhe wird in den neuen Artikel 11 (Höhe) überführt; diejenige in Bezug auf die gewährten Bedingungen wird gestrichen. In Zukunft kann der Bund die Bedingungen des kantonalen Steuererleichterungsentscheids übernehmen, ist dazu aber nicht gezwungen. Die systematische Übernahme und Kontrolle durch den Bund der vom Kanton gemäss lokalen Gegebenheiten festgelegten Bedingungen hat sich in der Vergangenheit als schwierig erwiesen. Der bisherige Artikel 5 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen, da dieser mit der Festlegung eines Höchstbetrags nicht mehr relevant ist.

#### *Absatz 1*

Die bisherige Bestimmung von Artikel 5 Absatz 1 wonach die "*Steuererleichterung bezüglich der gewährten Dauer nicht weiter gehen kann als diejenige des Kantons*" bleibt erhalten. Sie wird mit der in den Anwendungsrichtlinien festgelegten Maximaldauer von zehn Kalenderjahren präzisiert. Wie bisher muss die Periode der Steuererleichterung des Bundes nicht deckungsgleich mit derjenigen des Kantons sein.

#### *Absatz 2*

Absatz 2 delegiert die Kompetenz zur Regelung des Beginns der Steuererleichterung an das WBF. Die detaillierte Regelung wird Gegenstand der neuen WBF-Anwendungsverordnung sein.

### **2.3.2 Artikel 11 Höhe**

Artikel 11 ist neu. Im Rahmen der Vernehmlassung geht es um einen Grundsatzentscheid über die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze (vgl. Wichtigste materielle Änderungen, Kapitel 1.9.4, Seite 13).

Anstelle des heutigen Prozentsatzes soll in Zukunft für die Steuererleichterung des Bundes ein im Voraus definierter Höchstbetrag bestimmt werden. Artikel 11 bildet den Kern, der vom Bundesrat beschlossenen Reform.

#### *Absatz 1*

Nach Absatz 1 entspricht die Steuererleichterung des Bundes dem kleineren der beiden folgenden Beträge:

- die für das betreffende Unternehmen erwarteten Steuerersparnisse auf kantonaler und kommunaler Ebene (*Buchstabe a.*),
- den vom Kanton für die Bundessteuer beantragten Höchstbetrag der Steuererleichterungen (*Buchstabe b.*).

Buchstabe a. sichert den Erhalt der bisherigen Bestimmung (Artikel 5 Absatz 1), wonach "*die Steuererleichterung des Bundes bezüglich der Höhe nicht weiter gehen kann als diejenige des Kantons*". Buchstabe b. räumt dem Kanton gemäss bisheriger Praxis die Möglichkeit ein, für die Bundessteuer einen Höchstbetrag unterhalb des gemäss Buchstabe a. auf kantonaler

und kommunaler Ebene gewährten Betrags zu beantragen. Bei der Bestimmung der Beträge nach Buchstaben a. und b. obliegt es dem Kanton, die allfälligen Auswirkungen auf seinen NFA-Anteil (vgl. Kapitel 1.5, Seite 10) und seinem Anteil bei der direkten Bundessteuer<sup>27</sup> zu berücksichtigen.

#### Absatz 2

Nebst den nach Absatz 1 Buchstaben a. und b. definierten Beträge darf die Steuererleichterung in keinem Fall den vom Bund festgelegten Höchstbetrag übersteigen.

#### Absatz 3

Diese neue Bestimmung begrenzt den im Voraus festgelegten Höchstbetrag für die Steuererleichterung des Bundes auf die tatsächlich gewährte Steuererleichterung auf kantonaler und kommunaler Ebene (*ex post*).

#### Absatz 4

Absatz 4 delegiert die detaillierte Ausgestaltung der maximalen Höhe der Steuererleichterung des Bundes an das WBF.

Die Einzelheiten (Ansätze und Berechnung) des vom Bund festgelegten Höchstbetrags werden nach der Vernehmlassung in die neue WBF-Anwendungsverordnung einfließen. Die detaillierte Erarbeitung soll von der eingesetzten Expertengruppe begleitet und den Kantonen anschliessend zur Anhörung unterbreitet werden.

Um das Verständnis für die konkrete Ausgestaltung des Höchstbetrags in der zukünftigen WBF-Anwendungsverordnung frühzeitig zu unterstützen, lädt der Bundesrat mit der Vernehmlassung dazu ein, zur Formel und einer Bandbreite der zukünftigen Höchstbeträge Stellung zu nehmen (vgl. nachfolgende Erläuterungen und Fragen in beiliegendem Fragenkatalog). Im Lichte der Vernehmlassungsergebnisse können anschliessend allfällige Anpassungen vorgenommen werden, ohne jedoch die vom Bundesrat zur Diskussion gestellten Bandbreiten zu überschreiten.

### Erläuterungen zu Formel und Höchstbeträgen

#### a. Formel zur Festlegung der Obergrenze

**Obergrenze =  $(AP_{\text{neu}} \times \text{Betrag pro } AP_{\text{neu}} + AP_{\text{erhalten}} \times \text{Betrag pro } AP_{\text{erhalten}}) \times \text{Dauer}_{\text{max. 10 Kalenderjahre}}$**

- $AP_{\text{neu}}$ : Anzahl Arbeitsplätze, die durch das Vorhaben neu geschaffen werden sollen;
- $AP_{\text{erhalten}}$ : Anzahl Arbeitsplätze, die durch das Vorhaben erhalten und neu ausgerichtet werden sollen;
- Betrag pro  $AP_{\text{neu}}$ : Höchstbetrag pro neu zu schaffenden Arbeitsplatz;
- Betrag pro  $AP_{\text{erhalten}}$ : Höchstbetrag pro zu erhaltenden, neu auszurichtenden Arbeitsplatz;
- Dauer: Dauer der Steuererleichterung des Bundes in Anzahl Kalenderjahren (höchstens zehn Kalenderjahre).

#### b. Höchstbeträge pro Arbeitsplatz

Für die Bezifferung des durchschnittlichen ökonomischen Werts eines Arbeitsplatzes (Betrag  $AP_{\text{neu}}$  und Betrag  $AP_{\text{erhalten}}$ ), kann auf die Bruttowertschöpfung pro Arbeitsplatz zurückgegriffen werden. Im Vergleich zu anderen betrachteten Indikatoren (z.B. Medianlohn von Vollzeit erwerbstätigen Arbeitnehmenden gemäss Schweizerischer Arbeitskräfteerhebung oder Medianlohn von Erwerbstätigen der Privatwirtschaft der schweizerischen Lohnstrukturerhebung) bietet die Bruttowertschöpfung pro Arbeitsplatz den Vorteil, dass sie nicht nur das Lohnein-

<sup>27</sup> Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 liefert jeder Kanton dem Bund 83% des von ihm bezogenen Steuerbetrags, der Bussen sowie der Zinsen ab. Der Kantonsanteil beträgt somit 17%.

kommen, sondern die gesamte Wertschöpfung (d.h. einschliesslich Erträge aus Investitionen), die mit einem Arbeitsplatz verbunden ist, abbildet.

Gemäss Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung und Beschäftigungsstatistik des BFS für das Jahr 2012 betrug die durchschnittliche Bruttowertschöpfung für einen vollzeitäquivalenten Arbeitsplatz im Business Sektor<sup>28</sup> CHF 143'188.-. Da die Steuererleichterung des Bundes bezüglich der Höhe wie bisher „*nicht weiter gehen kann als diejenige des Kantons*“ würde eine Bundessteuererleichterung von CHF 71'594.- pro Arbeitsplatz eine hundert prozentige Entgeltung des ökonomischen Werts eines Arbeitsplatzes durch öffentliche Mittel von Bund und Kanton gewährleisten.

Aus regionalpolitischer Sicht kann noch ein Multiplikatoreffekt unterstellt werden, da die Ansiedlung von Arbeitsplätzen die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze begünstigen. Die Grösse des Multiplikatoreffekts hängt stark von der gewählten Spezifikation der Schätzgleichung ab. Ein zweifacher Multiplikatorwert wird in der Literatur beziffert<sup>29</sup>. Unter Berücksichtigung eines solchen Multiplikatoreffekts stellt der Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassung folgende Bandbreiten für die zukünftige Obergrenze des Bundes gemäss Artikel 11 Absatz 2 zur Diskussion: CHF 71'594.- bis CHF 143'188.- pro neu zu schaffenden, bzw. CHF 35'797.- bis CHF 71'594.- pro zu erhaltenden Arbeitsplatz und Jahr.

## **2.4 4. Abschnitt: Verfahren**

### **2.4.1 Artikel 12 Gesuch des Unternehmens**

Artikel 12 entspricht bisherigem Artikel 7, präzisiert und ergänzt mit Bestimmungen aus den Anwendungsrichtlinien.

#### *Absatz 1*

Das Gesuch um Steuererleichterungen des Bundes ist durch das Unternehmen oder dessen Vertretung an den Kanton zu richten, in dem das Vorhaben umgesetzt werden soll. Der explizite Verweis auf den Kanton in dem das Vorhaben umgesetzt wird (anstelle wie bisher den *betroffenen* Kanton) ist insbesondere von Bedeutung, wenn das Vorhaben und die Rechts Einheit (Firma oder Sitz) in unterschiedlichen Kantonen ansässig sind (vgl. Artikel 15 Verfügung des WBF Absatz 3).

Die Auflage, den Geschäftsplan durch eine Bank oder eine unabhängige Fachperson überprüfen zu lassen, wird gestrichen. Sie stammte aus dem abgeschafften Bürgschaftssystem.

#### *Absatz 2*

Die Angaben, die der Geschäftsplan enthalten muss, werden aus den Anwendungsrichtlinien überführt.

### **2.4.2 Artikel 13 Antrag des Kantons**

Die Absätze 1, 2, 4 und 6 entsprechen bisherigem Artikel 8, präzisiert und ergänzt mit Bestimmungen aus den Anwendungsrichtlinien und den erforderlichen Angaben zur Bestimmung des Umfangs der Steuererleichterung des Bundes. Nach Absatz 3 hat die Antragsstellung neu auf elektronischem Weg zu erfolgen; der Beginn der Einreichfrist für neue Unternehmen wird neu definiert. Absatz 5 präzisiert das für die Beurteilung des kantonalen Antrags zur Anwendung kommende Bundesrecht.

---

<sup>28</sup> Der Begriff «Business-Sektor» des Bundesamtes für Statistik umfasst den marktbestimmten Teil der Wirtschaft.

<sup>29</sup> KOF Working Papers, "The Swiss Job Miracle", Dezember 2014 (<http://www.kof.ethz.ch/publikationen/p/kof-working-papers/368/>)

## Absatz 1

Artikel 13 Absatz 1 entspricht bisherigem Artikel 8 Absatz 1 mit einer redaktionellen Anpassung. Die "kann"-Formulierung macht deutlich, dass es im Ermessen des Kantons liegt, Steuererleichterungen für die direkte Bundessteuer zu beantragen.

## Absatz 2

Die Angaben des Antrags werden mit den Bestimmungen der Anwendungsrichtlinien und den notwendigen Informationen zur Festlegung der Höhe der Steuererleichterung des Bundes nach Artikel 11 ergänzt.

Wie bisher hat der Kanton die Übereinstimmung seines Entscheides mit Art. 23 Abs. 3 des StHG<sup>30</sup> zu bestätigen, insbesondere im Falle einer wesentlichen Änderung der geschäftlichen betrieblichen Tätigkeit. Gemäss dem Bericht der Schweizerischen Steuerkonferenz<sup>31</sup> wird eine wesentliche Änderung der Tätigkeit wie folgt umschrieben:

*"Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden (Art. 5 und Art. 23 Abs. 3 StHG, je letzter Satz).*

*Die ursprüngliche Harmonisierungsvorlage des Bundesrates enthielt diesen letzten Satz noch nicht. In der bundesrätlichen Botschaft wurde denn auch zu Art. 6 (heute Art. 5) ausgeführt, dass diese Bestimmung insofern eine Erweiterung bringe, als sie nicht nur für Industrieunternehmen gelte, sondern alle Unternehmen mit einschliesse. Die Förderung bestehender Unternehmen können aber nicht Gegenstand dieser Bestimmung sein (BBl 1983 III, S. 88 und 110).*

*Auf Antrag der ständerätlichen Kommission wurde Art. 6 wie folgt ergänzt:*

*"Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden."*

*Berichterstatter Binder begründete diesen Antrag damit, dass man Steuererleichterungen auch bereits bestehenden Unternehmen, die sich in einem eigentlichen Umstrukturierungsprozess befinden, gewähren sollte (Stenographisches Bulletin vom 18. März 1986, S. 131). Diese Ergänzung blieb sowohl in den Beratungen des Stände- wie auch des Nationalrates unbestritten.*

*Es stellt sich demnach die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Kanton bereits bestehenden Unternehmen Steuererleichterungen gewähren kann. Nachstehend wird der Terminus "wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit" durch den Terminus "Umstrukturierung" ersetzt, ohne dass damit eine materielle Änderung beabsichtigt wird. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:*

- *Die Umstrukturierung muss einen technologischen Sprung, einen Innovationsschub zur Folge haben. Die Umwandlung einer Stammhausstruktur in eine Holdingstruktur oder die Umstellung von einer Produktions- zu einer reinen Handelsgesellschaft stellen zum Beispiel keine solche wesentliche betriebliche Änderung dar.*
- *Die Umstrukturierung muss bedeutende (im Verhältnis zur Grösse des Unternehmens) Investitionen auslösen. Diese Bestimmung kann sich deshalb - im Gegensatz zu Neugründungen - nur auf kapitalintensive Unternehmen beziehen.*

---

<sup>30</sup> Art. 23 Abs. 3 StHG (SR 642.14): "Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden".

<sup>31</sup> Bericht "Harmonisierung des Unternehmenssteuerrechts", Teil X Abs. C, Schweizerische Steuerkonferenz / Kommission Steuerharmonisierung, 1995 Muri, Bern.

- *Die Umstrukturierung muss im wirtschaftlichen Interesse des Kantons liegen. Es müssen damit also Arbeitsplätze geschaffen oder die bestehenden Arbeitsplätze gesichert werden. Ausnahmsweise kann auch in Fällen, in denen die Umstrukturierung eine Reduktion von Arbeitsplätzen nach sich zieht (z.B. strukturelle Anpassung an den Weltmarkt), Steuererleichterung gewährt werden.*
- *Für die bereits im Kanton ansässigen, ordentlich besteuerten Unternehmen müssen "gleich lange Spiesse" erhalten bleiben, d.h., mit der Gewährung von Steuererleichterungen dürfen diese grundsätzlich nicht konkurrenziert werden. Der Kanton kann aber das regionalpolitische Interesse an einer ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung des gesamten Kantons bei seiner Entscheidung angemessen berücksichtigen."*

Es gilt anzumerken, dass die obigen Ausführungen für die Auslegung von Artikel 5 und Artikel 23 Absatz 3 StHG gelten, jedoch nicht direkt auf die Bundessteuererleichterungen gemäss BRP angewendet werden können.

#### Absatz 3

Der Antrag ist neu elektronisch einzureichen. Die Einreichfrist von 270 Kalendertagen (9 Monate) wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt (vgl. Frage in beiliegendem Fragenkatalog).

Damit Steuererleichterungen einen Beitrag zur Entwicklung der strukturschwachen Gebiete leisten, müssen sie einen Anreiz schaffen. Aus regionalpolitischer Sicht liegt ein Anzeizeffekt vor, wenn die Unterstützung einem Unternehmen ermöglicht, ein Vorhaben in strukturschwachem Raum umzusetzen, das es ohne die Unterstützung entweder nicht, nur in geringerem Umfang oder an einem anderen Standort umgesetzt hätte. Die Einreichfrist von 270 Tagen soll einerseits gewährleisten, dass der Antrag um Steuererleichterung beim Bund eingereicht wird bevor die Arbeiten zur Umsetzung des Vorhabens aufgenommen werden; andererseits soll sie die notwendige Zeit für die kantonale Entscheidungsfindung berücksichtigen.

Für Vorhaben neuer Unternehmen wird der Beginn der Frist neu definiert. Anstelle des Eintrags im kantonalen Handelsregister beginnt die Frist mit der Steuerpflicht. Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass er auch neue nicht im Handelsregister eingetragene Unternehmen (insbesondere Betriebstätten) umfasst. Zudem entspricht die Steuerpflicht einem nach Steuergesetzgebung eindeutig definierten Zeitpunkt auf den sich die veranlagenden Steuerverwaltungen beziehen.

Bei Vorhaben bestehender Unternehmen beginnt die Frist weiterhin mit der Realisierung des ersten Umsatzes, wobei präzisiert wird, dass die Frist *ab Beginn des Jahres, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird* (vgl. Frage in beiliegendem Fragenkatalog). Die Umsatzlegung hat dabei wie bisher in Übereinstimmung mit den anerkannten Rechnungslegungsstandards gemäss Schweizerischem Obligationenrecht zu erfolgen.

#### Absatz 4

Nach Absatz 4 kann auf Anträge, die den Form- oder Fristvorschriften nicht genügen, nicht eingetreten werden.

#### Absatz 5

Absatz 5 präzisiert, dass die Beurteilung des kantonalen Antrags gemäss bisheriger Praxis nach dem im Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Dossiers beim SECO geltenden Bundesrecht erfolgt.

#### Absatz 6

Absatz 6 entspricht bisherigem Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b, wonach das SECO für die Beurteilung des Dossiers zusätzliche Informationen einfordern kann.

### 2.4.3 Artikel 14 Zuständigkeit

Artikel 14 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt. Er überlässt es den Kantonen, die zuständige Stelle für die Antragsstellung, die Verlängerung und die Überwachung des Vollzugs zu bestimmen.

### 2.4.4 Artikel 15 Verfügung des WBF

Artikel 15 entspricht bisherigem Artikel 9, präzisiert und ergänzt mit den Bestimmungen aus den Anwendungsrichtlinien und der bisherigen Praxis.

Die Grundsätze in Bezug auf das Antragsverfahren und den Entscheidungsprozess werden in Artikel 19 BRP festgelegt. Nach Absatz 1 "*entscheidet der Kanton über die Gewährung kantonaler Steuererleichterungen und leitet das Gesuch mit seinen Entscheiden und Anträgen an das SECO weiter*". Nach Absatz 2 "*prüft das SECO die Gesuche zuhanden des WBF. Dieses entscheidet über die Einräumung und das Ausmass von Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer*".

#### Absatz 1

Absatz 1 verweist neu auf die Zuständigkeiten des Kantons, des SECO und des WBF im Entscheidungsprozess.

#### Absatz 2

Absatz 2 erläutert die hauptsächlichen Elemente der Verfügung des WBF. Die in bisherigem Artikel 9 erwähnten Bedingungen und Auflagen werden mit der neuen Bestimmung nach Artikel 11 Absatz 3 ergänzt.

#### Absatz 3

Absatz 3 erwähnt den *Verfügungsadressaten* (gesuchstellendes Unternehmen), dem die Verfügung des WBF - wie bisher - eröffnet wird.

#### Absatz 4

Nebst dem gesuchstellenden Unternehmen wird die Verfügung des WBF - ebenfalls wie bisher - dem antragstellenden und dem für die Veranlagung des Unternehmens zuständigen Kanton, sowie der Eidgenössischen Steuerverwaltung *mitgeteilt*. Die Unterscheidung zwischen dem antragstellenden und dem veranlagenden Kanton ist insofern relevant, als das Vorhaben und die Rechtseinheit (Firma oder Sitz) in unterschiedlichen Kantonen ansässig sein können (vgl. Artikel 12 Absatz 1 Gesuch des Unternehmens). Der Kanton in dem das Vorhaben umgesetzt wird, stellt beim Bund den Antrag, während jener in dem sich die Rechtseinheit befindet die direkte Bundessteuer unter Berücksichtigung der gewährten Steuererleichterungen veranlagt.

### 2.4.5 Artikel 16 Aufsicht

Artikel 16 entspricht bisherigem Artikel 10, präzisiert und ergänzt mit Bestimmungen aus den Anwendungsrichtlinien. Der Titel wird geändert.

#### Absatz 1

Das SECO ist wie bisher für die Aufsicht der gewährten Steuererleichterungen zuständig. Innerhalb des SECO wird diese Funktion vom Ressort KMU-Politik der Direktion für Standortförderung wahrgenommen.

Die Verpflichtung des Kantons zu überprüfen, dass "*die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen weiterhin eingehalten werden, namentlich, dass eine Steuererleichterung nicht missbräuchlich beansprucht worden ist*", wird nicht übernommen. Dieser Satz ist gegenstandslos geworden, da die Pflichten des Kantons im Rahmen der Aufsicht in Absatz 3 festgehalten werden.

## *Absatz 2*

Die bisherige Verpflichtung des Kantons nach Artikel 10 Absatz 2 "*jährlich über die Höhe der steuerbaren Reingewinne, für die die direkte Bundessteuer nicht erhoben wurde Bericht zu erstatten*" bleibt materiell über den Finanzausgleich bestehen. Sie wird aber mit der Regelung der Anwendungsrichtlinien ersetzt. Die Daten werden nicht mehr vom Kanton direkt an das SECO übermittelt. Dieser liefert im Rahmen des Finanzausgleichs die Daten der ESTV, welche sie ihrerseits dem SECO übermittelt.

## *Absatz 3*

Wie nach bisherigem Artikel 10 Absatz 3 liefern die Kantone dem SECO die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze, der getätigten Investitionen sowie alle anderen erforderlichen Daten und Dokumente zur Überprüfung der Bedingungen und Auflagen der gewährten Steuererleichterungen.

Die Kantone kommen der Verpflichtung gegenüber dem SECO gemäss Absatz 3 mit der Lieferung des Jahresrapports nach. Dabei ist das vom SECO vorgegebene Formular zu benutzen. Das Verfahren ist in den Anwendungsrichtlinien definiert und wird in die neue WBF-Anwendungsverordnung überführt. Gemäss den heutigen Anwendungsrichtlinien wird die Verpflichtung der Kantone dahingehend präzisiert, dass die Daten spätestens zwölf Monate nach Geschäftsabschluss des Unternehmens beim SECO einzureichen sind.

## *Absatz 4*

Die Informationspflicht der Kantone in Bezug auf Abweichungen vom ursprünglichen Vorhaben mit möglichen Auswirkungen auf die Steuererleichterungsverfügung wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt. Sie gilt unabhängig von den Pflichten gemäss Absatz 3.

### **2.4.6 Artikel 17 Revisionstelle**

Artikel 17 wird neu eingefügt (vgl. Frage in beiliegendem Fragenkatalog) und entspricht einer materiellen Änderung (vgl. Wichtigste materielle Änderungen, Kapitel 1.9.5, Seite 14).

Unternehmen, die der Revisionspflicht nach Artikel 727 oder 727a des Obligationenrechts nicht unterstellt sind, sind von der Bestätigungspflicht durch eine Revisionsstelle befreit. Die Bestätigungspflicht gilt nur für neu erlassene Verfügungen. Sie wird nicht retroaktiv angewandt (vgl. Artikel 22 Übergangsbestimmungen für die Steuererleichterungen Absatz 4).

### **2.4.7 Artikel 18 Information**

Artikel 18 wird neu eingefügt. Buchstabe a. erläutert die bisher veröffentlichte Statistik<sup>32</sup>; Buchstabe b. sieht die Veröffentlichung zusätzlicher Daten zu den Verfügungen vor und entspricht einer materiellen Änderung (vgl. Wichtigste materielle Änderungen, Punkt 1.9.6, Seite 14).

#### *Buchstabe a*

Die aggregierten Daten der gesamtschweizerisch tatsächlich gewährten Steuererleichterungen wurden vom SECO zum ersten Mal im Oktober 2013 veröffentlicht.

#### *Buchstabe b*

Zusätzlich zu den aggregierten Daten nach Buchstabe a. veröffentlicht das SECO in Zukunft einmal jährlich je Vorhaben für das Steuererleichterungen gewährt werden folgende Informationen:

---

<sup>32</sup> Die Daten zu den effektiven, aggregierten Steuererleichterungen sind auf der Internetseite des SECO veröffentlicht "Jahresstatistik Steuererleichterungen", rechts unter "Berichte":  
<http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de>

- Name des Unternehmens,
- Durchführungsort,
- Grössenordnung des Höchstbetrags der Steuererleichterung des Bundes,
- Grössenordnung der Zahl der Arbeitsplätze, die dadurch geschaffen oder neu ausgerichtet werden sollen.

Eine entsprechende Auflage soll in die Steuererleichterungsverfügungen des WBF aufgenommen werden.

Auch in Hinblick auf vergleichbare Transparenzvorschriften, insbesondere mit der EU, sollen die verfügbaren Höchstbeträge voraussichtlich nach folgenden Kategorien veröffentlicht werden:

- < CHF 600'000
- CHF 600'000 bis CHF 1'200'000
- CHF 1'200'000 bis CHF 2'400'000
- CHF 2'400'000 bis CHF 6'000'000
- CHF 6'000'000 bis CHF 12'000'000
- CHF 12'000'000 bis CHF 36'000'000
- > CHF 36'000'000

Die Veröffentlichung von Daten nach Buchstabe b. gilt nur für Verfügungen, die nach Inkrafttreten der geänderten Verordnung erlassen werden. Artikel 18 ist nicht rückwirkend anwendbar (vgl. Artikel 22 Übergangsbestimmungen für die Steuererleichterungen Absatz 5).

## **2.5 5. Abschnitt: Widerruf**

### **2.5.1 Artikel 19 Widerruf**

Artikel 19 entspricht bisherigem Artikel 12, präzisiert und ergänzt mit Bestimmungen aus den Anwendungsrichtlinien und der bisherigen Praxis.

#### *Absatz 1*

Absatz 1 wird redaktionell angepasst. In Anlehnung an die heutige Praxis wird das Wort "*grundsätzlich*" gestrichen. Der Widerruf der kantonalen Steuererleichterung führt stets zu einem Widerruf der Steuererleichterung des Bundes. Dies gilt für Widerrufe während der Zeitdauer der Steuererleichterung wie auch nach Ende der Steuererleichterung. Das Wort "*analog*" wird ebenfalls gestrichen. Es wird in Absatz 2 gemäss bisheriger Praxis präzisiert.

#### *Absatz 2*

Absatz 2 erläutert die bisherige Praxis in Bezug auf die Folgen des Widerrufs. Diese werden in der Widerrufsverfügung des WBF festgelegt. Sie richten sich materiell am kantonalen Widerrufsentscheid aus. Sie enthalten insbesondere die gleichen Rückzahlungsmodalitäten.

#### *Absatz 3*

Absatz 3 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt und ergänzt. Er hält fest, dass das WBF den Widerruf der Steuererleichterung auch ohne entsprechenden Entscheid auf kantonaler Ebene anordnen kann, wenn die Mindestanforderungen der Verfügung nicht erfüllt sind, die Bedingungen und Auflagen der Verfügung nicht mehr erfüllt sind oder die Steuererleichterung unrechtmässig beansprucht wurde.

#### *Absatz 4*

Absatz 4 erläutert die bisherige Praxis in Bezug auf die Folgen des Widerrufs für die Fälle in denen kein kantonaler Widerrufsentscheid vorliegt. Diese werden analog zu Absatz 2 in der Widerrufsverfügung des WBF festgelegt. Das WBF regelt die Rückzahlungsmodalitäten.

## **2.5.2 Artikel 20 Unrechtmässig beanspruchte Steuererleichterungen**

Artikel 20 wird aus bisherigem Artikel 4 Absatz 5 überführt. Der Text wird redaktionell angepasst und präzisiert.

## **2.6 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **2.6.1 Artikel 21 Aufhebung eines anderen Erlasses**

Da es sich um eine Totalrevision handelt wird die Verordnung vom 28. November 2007 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik aufgehoben.

### **2.6.2 Artikel 22 Übergangsbestimmungen für die Steuererleichterungen**

Artikel 22 ersetzt den bisherigen Artikel 13; Absatz 1 erläutert die bisherige Praxis, die übrigen Absätze (2 bis 5) sind neu.

#### *Absatz 1*

Absatz 1 formalisiert die bisherige Praxis, wonach laufende Steuererleichterungen bei ändernder Rechtsgrundlage bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig bleiben.

#### *Absatz 2*

Absatz 2 ermöglicht es, Steuererleichterungen, die vor Inkrafttreten der geänderten Verordnung gewährt wurden, in Bezug auf die verfügbaren Bedingungen zu ändern. Für eine Verfügungsänderung kommt das zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses gültige Recht zur Anwendung.

#### *Absatz 3*

Absatz 3 führt eine Ausnahme zum Grundsatz von Absatz 2 ein. Änderungen bezüglich des Ortes werden nach den zum Zeitpunkt des Umzuges und nicht des Verfügungserlasses gültigen Anwendungsgebieten beurteilt. Ein Umzug in eine Gemeinde, die gemäss gültigem Recht nicht zu den Anwendungsgebieten gehört, führt zum Widerruf der Steuererleichterung des Bundes.

Ferner verweist Absatz 3 auf die unterschiedliche Handhabung eines Umzuges, je nachdem ob dieser innerhalb desselben Kantons oder von einem Kanton in einen anderen erfolgt. Bei einem Umzug innerhalb desselben Kantons kann die Verfügung geändert werden, sofern sich die Zielgemeinde in einem aktuellen Anwendungsgebiet befindet. Ein Umzug in einen anderen Kanton führt hingegen stets zum Widerruf der Steuererleichterung, unabhängig davon ob sich die Zielgemeinde in einem Anwendungsgebiet befindet. Für den Kanton der neuen Standortgemeinde besteht die Möglichkeit, ein neues Gesuch um Steuererleichterungen einzureichen. In einem solchen Fall werden für die Steuererleichterungen jedoch nur die neu geschaffenen Arbeitsplätze berücksichtigt (vgl. Artikel 6 Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen Absatz 3).

#### *Absatz 4*

Die Bestätigungspflicht durch eine Revisionsstelle (vgl. Artikel 17) gilt nicht für Unternehmen, die vor Inkrafttreten der geänderten Verordnung in den Genuss von Steuererleichterungen gekommen sind.

#### *Absatz 5*

Angaben zu Verfügungen (vgl. Artikel 18 Buchstabe b), die vor Inkrafttreten der geänderten Verordnung gewährt wurden, werden nicht veröffentlicht.

### 2.6.3 Artikel 23 Übergangsbestimmungen für Bürgschaften

Artikel 23 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Artikels 14 mit der Korrektur eines Fehlers in Absatz 2. Absatz 4 wird neu eingefügt.

#### Absatz 1

Analog zu den Übergangsbestimmungen für die Steuererleichterungen bleiben Bürgschaften, die vom WBF vor der Einführung des BRP am 1. Januar 2008 gesprochen wurden, bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig und können gemäss dem zum Zeitpunkt der Verfügung anwendbaren Rechts abgeändert werden. Änderungen bezüglich des Ortes werden analog zu Artikel 22 Absatz 3 gehandhabt. Mit dem Verweis auf Artikel 22 führt ein interkantonaler Umzug zum Widerruf der Verfügung. Für den Kanton der neuen Standortgemeinde besteht keine Möglichkeit ein neues Gesuch einzureichen, da die Bürgschaften mit der Einführung der NRP am 01.01.2008 abgeschafft wurden.

#### Absatz 2

Nach Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>33</sup> zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete "können Bürgschaftsverpflichtungen für längstens acht Jahre eingegangen werden". Artikel 23 Absatz 2 wird entsprechend korrigiert: "Bürgschaften... können auf acht Jahre verlängert werden" anstelle des bisherigen Textes "Bürgschaften ... können um acht Jahre verlängert werden". Damit wird ein gesetzeskonformer Wortlaut sichergestellt.

#### Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bisherigen Artikel 14 Absatz 3, wonach der Widerruf des kantonalen Beschlusses über eine Rückbürgschaft zu einem Widerruf des Bürgschaftsentscheides des Bundes führt. Das Wort "analog" wurde gestrichen. Es wird gemäss bisheriger Praxis in Absatz 4 präzisiert.

#### Absatz 4

Absatz 4 erläutert die bisherige Praxis in Bezug auf die Folgen des Widerrufs. Diese werden in der Widerrufsverfügung des WBF festgelegt. Sie richten sich materiell am kantonalen Widerrufsentscheid aus.

### 2.6.4 Artikel 24 Inkrafttreten

Die BR-Verordnung soll zusammen mit der WBF-Verordnung zum Perimeter und der WBF-Anwendungsverordnung voraussichtlich am 1. Juli 2016 in Kraft treten.

---

<sup>33</sup> AS 1996 1918, 2001 1911, 2006 2197 4301

### 3 Auswirkungen der Reform

Die Auswirkungen der Reform auf die entgangenen Steuereinnahmen sind aufgrund zahlreichen Unbekannten schwierig vorherzusagen. Nebst der Anzahl Projekte und der Anzahl geschaffener/erhaltener Arbeitsplätze ist der Umfang der Steuererleichterungen von der Gewinnentwicklung der Unternehmen und der Nutzung des Instruments durch die Kantone abhängig.

Mit der in der Reform vorgesehenen Obergrenze und deren Ausgestaltung in der WBF-Anwendungsverordnung wird gewährleistet, dass in Zukunft die entgangenen Steuereinnahmen in allen Fällen in einem Verhältnis zu den geschaffenen/erhaltenen Arbeitsplätzen stehen werden. Der zu Beginn des Projekts festgelegte Höchstbetrag kann nicht überschritten werden. Die erzielten Gewinne beeinflussen den Betrag der Steuererleichterung somit nur noch bis zum Erreichen des Höchstbetrags. Steueroptimierungsstrategien mit überdimensionierten entgangenen Steuereinnahmen, wie im bisherigen System, sind zukünftig nicht mehr möglich.

Die Festlegung der Anwendungsgebiete soll sich verstärkt auf strukturschwache Gebiete konzentrieren, die eine gewisse Infrastruktur aufweisen und sich für die Arbeitsplatzschaffung eignen. Unter Beibehaltung des heutigen Bevölkerungsanteils von 10% ist eher mit einer leicht ansteigenden Anzahl an Projekten zu rechnen.

Nebst diesen beiden Elementen können auch die Kantone, durch ihre Nutzung des Instruments (Anzahl Gesuche, gewährte Steuererleichterung auf kantonaler Ebene, beantragter Höchstbetrag für die Steuererleichterung des Bundes), den Umfang der entgangenen Steuereinnahmen beeinflussen. Aufgrund der Auswirkungen der Steuererleichterungen auf das kantonale Budget über den NFA ist davon auszugehen, dass sich die Kantone des Instruments wie seit 2011 beobachtet eher zurückhaltend bedienen werden.

Gestützt auf die Anzahl Projekte seit 2011 (vgl. Abbildung 1 Jahresstatistik Steuererleichterungen<sup>34</sup>) wird deshalb unter Hinweis auf die sehr schwierige Vorausehbarkeit der Entwicklung weiterhin mit eher wenigen Projekten gerechnet, allenfalls eine leicht höhere Zahl. Insgesamt sollte das Auslaufen einzelner umfangreicher unter der Lex-Bonny (Verfügungen erlassen bis 31.12.2007) gewährten Steuererleichterungen mittel- und langfristig zu einer deutlichen Verminderung der entgangenen Steuereinnahmen führen. Der zentrale Punkt der Reform ist allerdings nicht die Verminderung der entgangenen Steuereinnahmen, sondern, dass die Steuererleichterungen in Zukunft immer im Verhältnis zu den Arbeitsplätzen stehen werden und somit keine unerwünschten übermässigen Steuererleichterungen mehr resultieren können.

---

<sup>34</sup> Die Daten "Jahresstatistik Steuererleichterungen" sind auf der Internetseite des SECO veröffentlicht, rechts unter "Berichte": <http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de>

## 4 Anhang: Überblick über die Revision der Verordnung

Alte Verordnung	Neue Verordnung	Veränderungen
<b>Art. 1</b> Grundsatz	<b>Art. 1</b> Grundsatz	Keine wesentliche Veränderung.
	<b>Art. 2</b> Begriffe	Artikel 2 wird neu eingefügt. Er umschreibt die Gebietskategorien aus den Artikeln 3 und 4 nach dem Raumkonzept Schweiz des ARE.
<b>Art. 2</b> Kriterien	<b>Art. 3</b> Anwendungsgebiete	Artikel 3 setzt die vom Bundesrat beschlossene neue Definition der Anwendungsgebiete unter Berücksichtigung der Raumordnungspolitik um. Nebst strukturellen Faktoren und arbeitsmarktspezifischen Kriterien berücksichtigt die Abgrenzung der Anwendungsgebiete neu die raumplanerische Dimension.
<b>Art. 3</b> Festlegung der Anwendungsgebiete		
	<b>Art. 4</b> Gemeindefusionen	Artikel 4 wird neu eingefügt. Gemeindefusionen waren bisher nicht formell geregelt. Die vorgeschlagene Bestimmung berücksichtigt zudem die Gegebenheiten des neuen Steuerungsmodells zur Festlegung der Anwendungsgebiete. Die Folgen allfälliger Gemeindefusionen sind bekannt, so dass sich die Kantone darauf einstellen können.
	<b>Art. 5</b> Berichterstattung, Aktualisierung und Überprüfung	Absatz 1 wird unverändert aus Artikel 11 überführt.  Absätze 2 und 3 werden neu eingefügt. Der Rhythmus der periodischen Aktualisierung der Anwendungsgebiete und Überprüfung des Steuerungsmodells war bisher nur in internen Dokumenten beschrieben. Die Aufnahme in die Verordnung erlaubt den Kantonen, allfällige Veränderungen der Anwendungsgebiete besser einplanen zu können.
<b>Art. 4</b> Voraussetzung für die Gewährung von Steuererleichterung des Bundes	<b>Art. 6</b> Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen	Die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen werden mit der Einschränkung aus bisherigem Artikel 6 und weiteren Einschränkungen aus den Anwendungsrichtlinien ergänzt.  Die Kriterien zur Bestimmung der regionalwirtschaftlichen Bedeutung, die Anforderungen an die Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids und die Definition unrechtmässig beanspruchter Steuererleichterungen werden in neue Artikel (7, 8 und 9) überführt.
	<b>Art. 7</b> Bemessung der Zahl der Arbeitsplätze	Artikel 7 wird neu eingefügt. Die Grundlage für die Bemessung der Zahl der vorgesehenen oder neu auszurichtenden Arbeitsplätze wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt und redaktionell angepasst.
	<b>Art. 8</b> Regionalwirtschaftliche Bedeutung	Artikel 8 wird neu eingefügt. Er entspricht bisherigem Artikel 4 Absatz 3 ergänzt mit den Bestimmungen aus den Anwendungsrichtlinien und der bisherigen Praxis.

Alte Verordnung	Neue Verordnung	Veränderungen
	<b>Art. 9</b> Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids	Artikel 9 wird neu eingefügt. Er erläutert die Voraussetzungen an die Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids. Diese waren bisher mit den Voraussetzungen an das Vorhaben (Artikel 4 Absatz 5) zusammengefasst. Die Festlegung eines Höchstbetrags bei der kantonalen Steuererleichterung in Verbindung mit Bundessteuererleichterungen wird als zusätzlich neue formale Anforderung eingefügt.
	<b>Art. 20</b> Unrechtmässig beanspruchte Steuererleichterungen	Artikel 20 wird neu eingefügt. Die Definition unrechtmässig beanspruchter Steuererleichterungen wird aus bisherigem Artikel 4 Absatz 5 überführt und präzisiert.
<b>Art. 5</b> Umfang der Steuererleichterung	<b>Art. 10</b> Beginn und Dauer	Die maximale Dauer wird gemäss Anwendungsrichtlinien dahingehend präzisiert, dass sie zehn Kalenderjahre nicht überschreiten kann. Die Kompetenz zur Regelung des Beginns wird an das WBF delegiert. Der Beginn war bisher in den Anwendungsrichtlinien geregelt.
	<b>Art. 11</b> Höhe	Artikel 11 führt die betragsmässige Obergrenze ein.
<b>Art. 6</b> Einschränkung	<b>Art. 6</b> Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen (Abs. 3)	Die Einschränkung bei Verschiebung von Arbeitsplätzen nach bisherigem Artikel 6 wird präzisiert und mit den Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen (neuer Artikel 6) zusammengeführt.
<b>Art. 7</b> Gesuch um Steuererleichterung	<b>Art. 12</b> Gesuch des Unternehmens	Der Titel wird geändert. Die wesentlichen Angaben, die der Geschäftsplan enthalten muss, werden erläutert. Diese waren bisher in den Anwendungsrichtlinien erwähnt.
<b>Art. 8</b> Antrag des Kantons	<b>Art. 13</b> Antrag des Kantons	Die erforderlichen Angaben des kantonalen Antrags und die Einreichfrist werden gemäss Anwendungsrichtlinien und mit den notwendigen Angaben für die Berechnung der Höhe der Steuererleichterung des Bundes ergänzt. Die Kantone sind verpflichtet, den Antrag in Zukunft auf elektronischem Weg einzureichen.
	<b>Art. 14</b> Zuständigkeit	Artikel 14 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt.
<b>Art. 9</b> Entscheid des WBF	<b>Art. 15</b> Verfügung des WBF	Der Titel wird geändert. Die Zuständigkeiten des Kantons, des SECO und des WBF im Entscheidungsprozess, sowie die hauptsächlichen Elemente der Verfügung des WBF werden gemäss Anwendungsrichtlinien präzisiert.
<b>Art. 10</b> Überwachung	<b>Art. 16</b> Aufsicht	Der Titel wird geändert. Die Verantwortungen des SECO und der Kantone bezüglich deren Aufsichtspflichten werden gemäss Anwendungsrichtlinien präzisiert.
<b>Art. 11</b> Berichterstattung an den Bundesrat	<b>Art. 5 Absatz 1</b>	Wird unverändert überführt.

Alte Verordnung	Neue Verordnung	Veränderungen
	<b>Art. 17</b> Revisionstelle	Die Verpflichtung, die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze durch die Revisionstelle bestätigen zu lassen wird neu eingefügt.
	<b>Art. 18</b> Information	Artikel 18 wird neu eingefügt. Er regelt die Veröffentlichung von gewissen Daten zu neu erlassenen Verfügungen. Zugleich wird die bereits heute vorgenommene Veröffentlichung von aggregierten Daten in der Verordnung verankert.
<b>Art. 12</b> Widerruf	<b>Art. 19</b> Widerruf	Bisheriger Artikel 12 wird mit einer redaktionellen Anpassung übernommen. Er wird mit Bestimmungen aus den Anwendungsrichtlinien und Erläuterungen zu den Folgen des Widerrufs ergänzt.
	<b>Art. 21</b> Aufhebung eines anderen Erlasses	Wird aus gesetztechnischen Gründen vor die Übergangsbestimmungen verschoben.
<b>Art. 13</b> Übergangsbestimmungen für die Steuererleichterungen	<b>Art. 22</b> Übergangsbestimmungen für die Steuererleichterungen	Die Übergangsbestimmungen sehen neu vor, dass bestehende Verfügungen bis zum Ende ihrer Laufzeit in Bezug auf die gewährten Bedingungen abgeändert werden können. Änderungen bezüglich des Ortes werden hingegen wie bisher nach den zum Zeitpunkt des Umzuges geltenden Anwendungsgebieten beurteilt. Die Bestätigungspflicht durch eine Revisionsstelle (Artikel 17) und die Veröffentlichung von Daten zu den Verfügungen (Artikel 18) gelten nur für Verfügungen, die <u>nach</u> Inkrafttreten der geänderten Verordnung erlassen werden.
<b>Art. 14</b> Übergangsbestimmungen für Bürgschaften	<b>Art. 23</b> Übergangsbestimmungen für Bürgschaften	Bisheriger Artikel wird mit der Korrektur eines Fehlers und Erläuterungen zu den Folgen des Widerrufs ergänzt.
<b>Art. 15</b> Aufhebung des bisherigen Rechts	Siehe <b>Art. 21</b> oben	
<b>Art. 16</b> Inkrafttreten	<b>Art. 24</b> Inkrafttreten	Das Datum des Inkrafttretens wird angepasst.

## **5 Beilagen**

### **5.1 Beilage 1: Prospektiv-Studie zum Perimeter**

### **5.2 Beilage 2: Fragenkatalog**

## 6 Referenzierte Dokumente

Ref. Nr.	Titel, Version, Datum
Ref. 1	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0)
Ref. 2	Verordnung vom 28. November 2007 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022)
Ref. 3	Verordnung vom 28. November 2007 über die Festlegung der Anwendungsgebiete (SR 901.022.1)
Ref. 4	Anwendungsrichtlinien des WBF vom 27. November 2012 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik. Die Anwendungsrichtlinien sind auf Internetseite des SECO veröffentlicht, rechts unter "Weitere Grundlagen": <a href="http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de">http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de</a>
Ref. 5	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
Ref. 6	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
Ref. 7	Evaluation der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik", B, S, S. in Zusammenarbeit mit IRENE, Veröffentlichung Oktober 2013. Dieser Bericht ist auf der Internetseite des SECO abrufbar, rechts unter "Berichte": <a href="http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de">http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de</a>
Ref. 8	Steuererleichterungssysteme im internationalen Vergleich, KPMG, Veröffentlichung im Februar 2015 auf der Internetseite des SECO, rechts unter "Berichte": <a href="http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de">http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de</a>
Ref. 9	Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik, Credit Suisse Economic Research. Dieser Bericht befindet sich in Beilage des vorliegenden Berichts, Veröffentlichung im Februar 2015 auf der Internetseite des SECO, rechts unter "Berichte": <a href="http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de">http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de</a>
Ref. 10	Aggregierten Daten der gesamtschweizerisch tatsächlich gewährten Steuererleichterungen; veröffentlicht auf der Internetseite des SECO, rechts unter "Berichte": <a href="http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de">http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de</a>
Ref. 11	EU-Verhaltenscodex für die Unternehmensbesteuerung, abrufbar unter: <a href="http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/coc_de.pdf">http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/coc_de.pdf</a>
Ref. 12	Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2014 - 2020. Die Leitlinien sind auf folgender Seite abrufbar: <a href="http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:209:0001:0045:DE:PDF">http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:209:0001:0045:DE:PDF</a>
Ref. 13	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung. Die Verordnung ist auf folgender Seite abrufbar: <a href="http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&amp;from=EN">http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&amp;from=EN</a>
Ref. 14	Standortförderung und Zuwanderung: Hintergrundbericht", Ecoplan, Dezember 2013. Dieser Bericht ist auf der Internetseite des SECO veröffentlicht, rechts unter "Berichte": <a href="http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de">http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de</a>
Ref. 15	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.2)
Ref. 16	Raumkonzept Schweiz, Überarbeitete Fassung 20.12.2012, Bundesamt für Raumentwicklung. Dieses Konzept ist auf der Internetseite des ARE unter dem Thema "Raumordnung und Raumplanung" veröffentlicht: <a href="http://www.are.admin.ch">http://www.are.admin.ch</a>
Ref. 17	Mitteilung der Kommission zur Änderung der Mitteilungen der Kommission über Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, über Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke, über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen sowie über Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (2014/C 198/02), abrufbar unter: <a href="http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627(02)&amp;from=EN">http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627(02)&amp;from=EN</a>

## 7 Glossar

Abkürzung	Bedeutung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BEPS	Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und Gewinnverlagerung (Base Erosion und Profit Shifting)
BJ	Bundesamt für Justiz
BRP	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0)
BR-Verordnung	Verordnung vom 28. November 2007 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022)
BSÄ	Bruttosubventionsäquivalenz
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
DEA	Direktion für Europäische Angelegenheiten
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
Code of conduct	EU-Verhaltenscodex für die Unternehmensbesteuerung
FDK	Konferenz Kantonalen Finanzdirektoren
FHTP	Forum über schädliche Steuerpraktiken (Forum on Harmful Tax Practices)
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
NFA	Finanz- und Lastenausgleich
NRP	Neue Regionalpolitik
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
VDK	Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren
WBF	Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF-Anwendungsverordnung	Neue, zu erarbeitende, Verordnung des WBF
WBF-Verordnung zum Perimeter	Verordnung vom 28. November 2007 über die Festlegung der Anwendungsgebiete (SR 901.022.1) <i>Neu:</i> Verordnung über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten für Steuererleichterungen gehörenden Gemeinden